

Studien zur Reichsstadtgeschichte

Band 12

Herausgegeben vom Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte
und der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Reichsstadt im Bauernkrieg

11. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte
Mühlhausen 12. bis 14. Februar 2024

Herausgegeben von
Julia Mandry, Thomas T. Müller und Stefan Sonderegger

MICHAEL IMHOF VERLAG
Petersberg 2025

Umschlagabbildung: Die Plünderung der Kartause Ittingen bei Frauenfeld durch Zürcher und Thurgauer Bauern. Reformationschronik von Heinrich Brennwald, illustrierte Abschrift von Heinrich Thomann, 1605/1606 (Zentralbibliothek Zürich, Ms B 316, fol. 139r).

Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte

Kontakt über:

Stadtarchiv Mühlhausen

Ratsstraße 25

D-99974 Mühlhausen

Tel.: +49 3601 452-142; Fax: +49 3601 452-137

stadtarchiv@muehlhausen.de; www.reichsstaedte.de

Impressum:

Studien zur Reichsstadtgeschichte. Band 12

Reichsstadt im Bauernkrieg. 11. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 12. bis 14. Februar 2024, hrsg. von Julia Mandry, Thomas T. Müller und Stefan Sonderegger

© 2025

Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG

Stettiner Straße 25

D-36100 Petersberg

Tel.: +49 661 2919166-0; Fax: +49 661 2919166-9

info@imhof-verlag.de; www.imhof-verlag.de

Redaktion: Andre Gutmann

Gestaltung und Reproduktion: Anja Schneidenbach, Michael Imhof Verlag

Druck: mediaprint solutions GmbH, Paderborn

Printed in EU

ISBN 978-3-7319-1420-4

Inhalt

Vorwort	7
JULIA MANDRY/STEFAN SONDEREGGER/THOMAS T. MÜLLER Reichsstadt im Bauernkrieg – eine Einführung	9
HORST CARL Kontrollverlust? Reichsstädte und Gewalt im Bauernkrieg	19
RAINHARD RIEPERTINGER Den Anschluss verpasst? Zur Sonderstellung des Herzogtums Bayern im Bauernkrieg	33
CHRISTOPH ENGELHARD Memmingen im Frühjahr 1525: Eine oberschwäbische Reichsstadt im Gespräch mit Bauern und Bürgern, mit benachbarten Städten und Klöstern und dem Schwäbischen Bund	53
RUDOLF GAMPER Der Memminger Prädikant Christoph Schappeler und die Zwölf Artikel der Bauern	81
MATTEO REBEGGIANI Thomas Müntzer und die Reichsstädte – ein Überblick	113
MARKUS HIRTE Rothenburg und Menzingen, Müntzer und Mühlhausen. Strafrechtshistorische Betrachtungen zu zwei Rädelsführern der Erhebungen von 1525 und „ihren Verfahren“	135
ARMAN WEIDENMANN Konflikt- und Deeskalationsmechanismen in der Alten Eidgenossenschaft: Die Reichsstadt St. Gallen im Bauernkrieg	173
PETER NIEDERHÄUSER (K)ein Bauernkrieg? Reichsstädtische Herrschaft und bäuerliche Autonomiebestrebungen am Beispiel von Bern und Zürich	203
WOLFGANG DOBRAS Bischofsstadt im Bauernkrieg: die 31 Artikel der Mainzer Bürger	225
KARIN PATTIS Bischofsstadt im Bauernaufstand 1525. Brixen und der Sturm auf das Kloster Neustift	245
ANDREAS LESSER Der Bauernkrieg in den Schriften des Pfarrers und Polyhistor Friedrich Christian Lesser (1692–1754)	281
GERD SCHWERHOFF Reichsstadt im Bauernkrieg – zur Einordnung der Beiträge	313
Register	337
Die Autorinnen und Autoren	347

Vorwort

Seit seiner Gründung ist es das Anliegen des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, mit seinen Tagungen spezifisch Reichsstädtisches zu untersuchen und damit gleichzeitig Beiträge zu einer vergleichenden Stadt- und Landesgeschichte und zur allgemeinen Reichsgeschichte in der Vormoderne zu liefern. Mit Blick auf das Jahr 2025 und ein wachsendes Interesse am Ereignis des Deutschen Bauernkriegs war es naheliegend, die um 1525 vielerorts ausgebrochenen Revolten mit ihren Vorläufern und Nachwirkungen aus einer reichsstädtischen Perspektive heraus zu thematisieren. Der Arbeitskreis bestimmte dafür seine 2024er-Tagung, um nicht zuletzt all denen neue wissenschaftliche Erträge zur Verfügung zu stellen, die zum Bauernkriegsthema historische Ausstellungen vorbereiten. So war es eine Freude, dass über das Team der Thüringer Landesausstellung „freiheit 1525 – 500 Jahre Bauernkrieg“ (Mühlhausen und Bad Frankenhausen ab 26. April 2025) hinaus, dieses Angebot bei Museumsfachleuten großen Zuspruch gefunden hat. Zum Auftakt des Gedenkjahres legt unser Arbeitskreis nun auch die Tagungsdokumentation vor, um mit einem eigenen Band zu den reichsstädtischen Aspekten des Bauernkriegs die Forschungsliteratur zu ergänzen.

Den Aufgaben der Programmgestaltung für die Tagung und der Herausgeberschaft des vorgelegten Sammelbandes haben sich Julia Mandry, Thomas T. Müller und Stefan Sonderegger mit größtem Engagement gestellt. Ihnen zuerst ist dafür zu danken, dass wir auf eine ertragreiche, von einem zahlreichen Publikum besuchte Tagung zurückblicken können und dass diese so rasch in Buchform gebracht werden konnte. Den Referentinnen und Referenten, die beteiligt waren und ihre Vorträge als Aufsätze zur Verfügung gestellt haben, danken wir ebenso herzlich. In zwei Fällen war es – nicht zuletzt wegen des ambitionierten Zeitrahmens der Drucklegung – leider nicht möglich, das Vorgetragene an dieser Stelle zu veröffentlichen. Für den Tagungsband hat Andre Gutmann die Redaktion übernommen und die damit verbundenen Aufgaben mit bewundernswerter Professionalität und höchstem Einsatz bewältigt. Der Michael Imhof Verlag Petersberg mit Verleger Dr. Michael Imhof und Frau Anja Schneidenbach haben abermals dafür gesorgt, auch diesen Band der Reihe „Studien zur Reichsstadtgeschichte“ pünktlich und in gewohnt bester Qualität fertigzustellen. Schließlich ist der Friedrich-Christian-Lesser-Stifter für eine im Wissenschaftsbetrieb außergewöhnliche Partnerschaft zu danken. Die Stiftung sichert von Anfang an die Finanzierung der Mühlhäuser Tagungen und deren Publikation. Sie ist seit über einem Jahrzehnt maßgeblich daran beteiligt, neue Forschungen zur Reichsstadtgeschichte anzuregen und deren Ergebnisse an eine interessierte Öffentlichkeit zu vermitteln, was mit der Tagung und dem vorliegenden Band „Reichsstadt im Bauernkrieg“ aufs Neue gelungen ist.

Helge Wittmann für den Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte
im Januar 2025

Konflikt- und Deeskalationsmechanismen in der Alten Eidgenossenschaft: Die Reichsstadt St. Gallen im Bauernkrieg

Werden die Vorgänge um die Jahreswende 1524/25 rund um die Reichsstadt St. Gallen betrachtet, irritiert zunächst die vermeintliche Ereignislosigkeit. Während in Ober- und Mitteleuropa Städte belagert, Burgen und Klöster geplündert wurden, blieb es dort wie auch in der übrigen Alten Eidgenossenschaft bis auf vereinzelte Gewaltakte verhältnismäßig ruhig. Dies ist umso erstaunlicher, da hier schwerwiegende Stadt-Land-Konflikte im Spätmittelalter nicht etwa die Ausnahme, sondern die Regel waren. Pointiert spricht Emil Dürr deshalb von einem „Bauernkrieg in Permanenz“.¹ Dieses Urteil basiert einerseits auf eidgenössischen Traditionsquellen des 16. Jahrhunderts, die den Bauernstand gegenüber Adel und Klerus bewusst überhöhten, ist aber andererseits auch eine typische Wissenschaftsthese der Zwischenkriegszeit.² So bewertet auch Günther Franz in seinem fast zeitgleich zu Dürr erschienen Standardwerk die ländlichen Revolten und Klagen in der Alten Eidgenossenschaft als Vorläufer des deutschen Bauernkriegs.³ Einer kumulativen Logik gehorchend wird dabei die Vielzahl der Proteste und Unruhen als Indiz für eine sich zuspitzende Krise betrachtet, die sich schließlich fast zwangsläufig in einer großen Revolte entladen musste. Diese Sichtweise ist sicherlich nicht völlig abwe-

1 Emil DÜRR, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. 2, Bern 1933, S. 362.

2 Zur fiktiven Vorstellung des Bauern Guy P. MARCHAL, Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins am Ausgang des Mittelalters, in: Schweizer Gebrauchsgeschichte, Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität, Basel 2007, S. 351–390, zur Bauernideologie der Zwischenkriegszeit Julien DEMADE, The medieval countryside in German-language historiography since the 1930's, in: The rural history of medieval European socie-

ties, trends and perspectives, hrsg. von Isabel ALFONSO, Turnhout 2007, S. 173–252.

3 Günther FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, 10. verbesserte und erweiterte Auflage, Darmstadt 1975 [1. Auflage München/Berlin 1933], S. 3–9 und S. 148–153 sowie DERS., Der deutsche Bauernkrieg, Aktenband, 5. unveränderte Auflage [Nachdruck der 1. Auflage, München/Berlin 1935], S. 240–328; ebenso Peter BLICKLE, Bäuerliche Rebellion im Fürststift St. Gallen, in: Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, hrsg. von Peter BLICKLE, Peter BIERBRAUER, Renate BLICKLE und Claudia ULBRICH, München 1980, S. 215–295.

gig, bedarf aber der zeitlichen und örtlichen Differenzierung. Unruhen entstehen nicht aus dem Nichts heraus, sondern entspringen der situativen Dynamik von zufälligen oder provozierten Ereignisketten. Dabei bedienen sich die Konfliktparteien an expliziten oder impliziten regionalen Eskalations- und Widerstandsmustern, die durch mündliche und schriftliche Überlieferungen als Tradition über längere Zeit Bestand haben. Nur auf diese Weise lassen sich systematisch allfällige Kontinuitätslinien und regionale Typologien sinnvoll ermitteln.⁴

Die Abwesenheit von Gewalt bedeutet indes nicht automatisch, dass es an Konfliktpotential mangelt. Auseinandersetzungen können auch unterhalb der exekutiven Gewaltanwendung durch die Herrschaftsträger und der aggressiven Selbsthilfe der Untertanen geführt werden. Im Fall der Reichsstadt St. Gallen wird im folgenden Aufsatz eine Gegend betrachtet, die einen engen und eingespielten Handels- und Informationsaustausch zu den Aufstandsgebieten nördlich des Bodensees pflegte, aber ereignisgeschichtlich ein Randgebiet im Bauernkrieg darstellt.⁵ Zwar wurde die politische Situation in der Nachbarschaft in der kritischen Phase des Frühsommers 1525 aufmerksam verfolgt, eine aktive Beteiligung der St. Galler blieb jedoch aus. Stattdessen wurde vor einem eidgenössischen Schiedsgericht sowohl in aller Öffentlichkeit als auch hinter verschlossenen Türen verhandelt. Die Einigung, die erzielt wurde, fiel zwar größtenteils zu Ungunsten der Landbevölkerung aus, bewahrte jedoch langfristig den Frieden. Auffallend ist, dass an vielen Orten im Reich unmittelbar vor Ausbruch der Gewalt vor ordentlichen oder außerordentlichen Gerichten verhandelt wurde, dieser juristische Weg aber nur in St. Gallen erfolgreich war.⁶ Daraus ergibt sich die Frage nach dem Warum? Waren die

4 Zur Kritik der Kontinuitätsthese neuerdings Gerd SCHWERHOFF, *Auf dem Weg zum Bauernkrieg, Unruhen und Revolten am Beginn des 16. Jahrhunderts*, Tübingen 2024, S. 208–213; zu Widerstandstraditionen Ulrich NIGGMANN, *Revolten und Revolution in der frühen Neuzeit*, Göttingen 2023, S. 124 f. und zur medialen Verbreitung Thomas KAUFMANN, *Der Bauernkrieg. Ein Medienereignis*, Freiburg i. Br. 2024, S. 19 f. und 318–326.

5 Stefan SONDEREGGER, *Historischer Überblick*, in: *Mittelalter am Bodensee. Wirtschaftsraum zwischen Alpen und Rheinfall*, hrsg. vom Amt für Archäologie des Kantons Thurgau, Frauenfeld 2021, S. 12–29 und Frank GÖTTMANN, *Wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Oberschwaben und der Schweiz in der Frühen Neuzeit, Oberschwaben und die Schweiz (II)* (= *Heimatkundliche Blätter für den Kreis*

Biberach, Sonderheft, 32. Jahrgang), Biberach 2009, S. 58–74.

6 David VON MAYENBURG, *Zwischen Recht und Revolution – Konfliktlösungen durch Schiedsrichter im Kontext des Bauernkrieges von 1525*, in: *Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Aspekte des Verhältnisses von Religion und Gewalt*, hrsg. von Jochen FLEBBE und Görg K. HASSELHOFF, Göttingen 2017, S. 171–217, hier S. 208, erblickt in der strukturellen Überforderung des althergebrachten Schiedssystems einer der Gründe für die Eskalation des Konflikts. Vgl. auch DERS., *Gemeiner Mann und Gemeines Recht, Die zwölf Artikel und das Recht des ländlichen Raums im Zeitalter des Bauernkriegs*, Frankfurt am Main 2018, S. 355–363. Damit folgt und präzisiert von Mayenburg die bereits zuvor aufgeworfene These von Peter BLICKLE, *Das göttliche Recht*

politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in St. Gallen andere als im übrigen Reich oder war es bloß eine zufällige Fügung des Schicksals?⁷

Dass solche schiedsgerichtlichen Einigungen außerhalb des ordentlichen Rechtsweges ebenfalls Regeln und Rahmenbedingungen unterworfen waren, ist einsichtig. Wie diese ausgestaltet wurden und welche Handlungsspielräume den beteiligten Parteien inner- und außerhalb des Verfahrens zur Verfügung standen und wie der Konflikt mittels kontrolliert eskalierenden oder deeskalierenden Aktionen über eine gewisse Zeit in der Schwebelage gehalten werden konnte, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.⁸ Dies ist juristisch gesprochen die prozessuale Seite. Dem gegenüber steht die materielle Seite des Streits, die über die Beschwerden der Untertanen und die darauffolgenden Schiedssprüche erfasst werden können. Sie stellen gewissermaßen Anfangs- und Endpunkt der Konflikte und der damit verbundenen außergerichtlichen Einigung dar.

Augenfällig ist, dass sich die gleichen Klagen ständig wiederholten. Konflikte zwischen Herren und Untertanen basierten dementsprechend auf einer Tradition, in die sich auch die Bauernunruhen in der Ostschweiz nahtlos einreihen.⁹ Im Kern stritten Herrschaft und Untertanen um die Ressourcenverteilung. Ging es Ersterer um die Sicherung und Steigerung ihres Einkommens, fühlten sich Letztere durch die Feudallasten¹⁰ und rechtlichen Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit beschnitten.

der Bauern und die göttliche Gerechtigkeit der Reformatoren (= Archiv für Kulturgeschichte, Jg. 68), Göttingen 1986, S. 351–369, hier S. 355, der einen dramatischen Vertrauensverlust in die sittliche Qualität des überkommenen Rechts als eines der Konfliktmotive betrachtet.

- 7 Peter BLICKLE, Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag, in: Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes, hrsg. von DEMS. (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 35), Oldenburg 1989, S. 171–190, hier 185 f. weist in seiner vergleichenden Studie daraufhin, dass insbesondere Klosterherrschaften seit Ende des 14. Jahrhunderts damit begannen, die Form der landwirtschaftlichen Betriebe und den Status der sie bewirtschaftenden Personen rechtsgültig und verbindlich mittels Verträgen zu regeln. Siehe auch: Agrarverfassungsverträge, eine Dokumentation zum Wandel der Beziehungen zwischen Herrschaft und Bauern am Ende des Mittelalters, hrsg. von Peter BLICKLE und André HOLENSTEIN (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 42), Stuttgart 1996.
- 8 Florian DIRKS, Konfliktlösung durch Schiedsgerichte, in: Konfliktlösungen im Mittelalter,

hrsg. von David VON MAYENBURG (= Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösungen in Europa 2), Berlin 2021, S. 175–181, hier S. 179 bezeichnet diese Handlungsräume in Anlehnung an die französische Forschung als *Infrajustiz* bzw. „*l'infrajudiciaire*“.

- 9 BLICKLE, Rebellion (wie Anm. 3), S. 262, der die Beschwerden zwischen 1489 und 1525 synoptisch dargestellt und in Untergruppen wie Leibeigenschaft, Grundherrschaft, Landes- und kirchliche Herrschaft gegliedert hat. André HOLENSTEIN, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 38), München 1996, S. 106–110. Konfliktfelder waren die Zehnpflicht, Allmend, Jagd-, Fischerei- und Holznutzungsrechte, die Leibeigenschaft mit ihren Frondiensten, außerdem Schulden, Renten, Zinsen und Abgaben aus der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft.
- 10 Anne-Marie DUBLER, Art. „Feudallasten“, online-Version vom 5.3.2015, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008980/2015-03-05/> (letzter Zugriff am 20.9.2024).

Dies erklärt letztlich die Beständigkeit der bäuerlichen Forderungen, sich der *unziemlichen beschwänden, burdinen und lästen* mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, sei es durch gegenseitiges Aushandeln oder sei es durch einen Vergleich oder Urteilsspruch vor Gericht zu entledigen.¹¹ Diese Art der Streitbeilegung wies letztlich in die Zukunft. Denn am Ende des Bauernkriegs wurde das Angebot an gewaltfreien Konfliktlösungsmechanismen konsequent erweitert, um die regelmäßig auftretenden Streitigkeiten in geordnete Bahnen zu lenken, wodurch sich der Handlungsspielraum der Streitparteien stark ausdehnte.¹²

Politische Rahmenbedingungen

Die St. Galler Geschichte an der Schwelle des Spätmittelalters zur Frühen Neuzeit bewegte sich im Kräftefeld dreier Akteure, die je nach Situation dominanter oder zurückhaltender ihre unterschiedlichen Interessen vertraten. Dies waren die namensgebende Fürstabtei, die Reichsstadt St. Gallen und seit Mitte des 15. Jahrhunderts die Alte Eidgenossenschaft. Der St. Galler Fürstabt stand nicht nur dem Benediktinerkloster vor, sondern war auch der größte geistliche Grundherr in der südlichen Bodenseeregion. Der fürstäbtische Grundbesitz und somit auch der politische und wirtschaftliche Einfluss des Klosters erstreckte sich von Vorarlberg bis ins Schweizer Mittelland und von der Region St. Gallen und Thurgau bis nach Süddeutschland. Parallel zur Fürstabtei entwickelte sich eine Stadt, die von einem lokalen Marktflecken zu einem wichtigen überregionalen Wirtschaftszentrum heranwuchs. Obwohl sich das städtische Territorium auf wenige Quadratkilometer beschränkte und vollständig vom klösterlichen Untertanengebiet umschlossen war, gelang es der Stadt St. Gallen sukzessive, sich vom klösterlichen Einfluss zu emanzipieren und eine eigenständige Außen- und Wirtschaftspolitik zu betreiben. Grundlage dafür war die strategische Positionierung als internationale Textilproduktions- und Handelsstadt. Je erfolgreicher die Stadt wurde, desto mehr trat sie in Konkurrenz zu der Abtei in unmittelbarer Nachbarschaft. Bis zur Auflösung des Klosters St. Gallen zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden nun faktisch zwei „Staaten“ nebeneinander: Die territorial kleine und seit der Reformation evangelische Stadt und die sie territorial vollständig umschließende Fürstabtei.¹³ Dieses

11 Peter BLICKLE, *Die Reformation im Reich*, 4. überarb. Aufl., Stuttgart 2015, S. 115–118.

12 Winfried SCHULZE, *Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526*, hrsg. von Hans-Ulrich WEHLER (= *Geschichte und Gesellschaft*, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Sonder-

heft 1), Göttingen 1975, S. 277–302, hier S. 281 und 300.

13 Zur Geschichte der Stadt St. Gallen vgl. Stefan SONDEREGGER / Marcel MAYER, Art. „St. Gallen (Gemeinde)“, in: HLS, online-Version vom 06.01.2012, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/001321/2012-01-06/> (letzter Zugriff am 20.9.2024).

enge Nebeneinander zwang beide Seiten zur Koexistenz, in der jeder den Spielraum für die eigenen Interessen permanent auslotete. Dies manifestierte sich insbesondere im Verhältnis zu dem dritten Akteur, den eidgenössischen Ständen.

Am Ende der Appenzeller Kriege zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte eine geschwächte Fürstabtei die Hälfte ihres Territoriums verloren. Die Vernachlässigung der Güterbewirtschaftung bei gleichzeitigem Festhalten an einer aufwendigen Lebensführung des Fürstabts brachten das Kloster an den Rand des finanziellen Ruins, so dass sogar kurzzeitig zur Debatte stand, sämtliche Vogteirechte an die Stadt abzutreten.¹⁴ Nach diesem Tiefpunkt konnten ab Mitte des 15. Jahrhunderts die drei aufeinanderfolgenden Fürstäbte Ulrich Rösch (1463–1491), Gotthard Giel von Glattburg (1491–1504) und Franz Gaisberger (1504–1529) ihre geistliche Herrschaft innen- und außenpolitisch stabilisieren sowie innerhalb kurzer Zeit finanziell sanieren.

Für die Stellung der Fürstabtei als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, aber auch für das Verhältnis zwischen Kloster und Untertanen, die in den Quellen als Gotteshausleute bezeichnet werden, war das 1451 zwischen dem Fürstabt und der Eidgenossenschaft abgeschlossene Burg- und Landrecht zentral.¹⁵ Darin war vorgesehen, dass bei Konflikten innerhalb des fürstäbtischen Territoriums ein Schiedsgericht einberufen werden konnte, dem die vier eidgenössischen Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus vorstanden. Bei der Bestätigung und Ergänzung dieses Abkommens 1479 wurde dem Fürstabt ein eidgenössischer Hauptmann auf eigene Kosten als Verbindungsmann zu den Schirmorten und als innenpolitische Stütze zur Seite gestellt. Mit dieser Art Schutzbündnis konnte der Fürstabt, sofern er wollte, sämtliche internen Konflikte auf die eidgenössische Bühne heben und dadurch externalisieren. Der Vorteil dieses Vorgehens lag auf der Hand. Interne Schwäche konnte so durch diplomatisches Geschick und das gegenseitige Ausspielen der eidgenössischen Stände überbrückt werden.¹⁶

14 Alfred ZANGGER, die Sankt-Gallische Klosterherrschaft im Umbruch, in: St. Galler Geschichte 2003, Hochmittelalter und Spätmittelalter, Bd. 2, hrsg. von der Wissenschaftlichen Kommission der Sankt-Galler Kantons-geschichte, St. Gallen 2003, S. 155–180, hier S. 169 f.

15 Personen, die in irgendeinem Rechtsverhältnis zur Fürstabtei standen, wurden als Gotteshausleute bezeichnet. Dies umfasste einen Personenkreis ohne ständische Differenzierung, Freiheit und Unfreiheit spielten dabei eine untergeord-

nete Rolle. Philip ROBINSON, Zur Bedeutung des Lehenswesens beim Aufbau des St. Galler Klosterstaates im Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit (= Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 109), Ostfildern 1991, S. 1–20, hier S. 9.

16 Burg- und Landrecht vom 17. August 1451 in: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (UBSG), Bd. 6, hrsg. von Traugott SCHIESS, St. Gallen 1955, Nr. 5291; BLICKLE, Rebellion (wie Anm. 3), S. 230 f.



Abb. 1: Das Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen, Karte von Gabriel Walser, 1768 (Stadtarchiv St. Gallen, Planarchiv, S2/1e). Gelb unterlegt die sogenannte Alte Landschaft, die sich in Oberamt (Landhofmeister-, Oberberger-, Rorschacher- und Romanshornernamt) und Unteramt (Wiler Amt) gliederte. Darin als grüner Punkt hervorgehoben das wenige Quadratkilometer umfassende Territorium der Stadt St. Gallen. Rot markiert ist die Grafschaft Toggenburg, die 1468 durch Kauf in die Fürstabtei eingegliedert wurde.

Administrative und rechtliche Herrschaftsverdichtung

Neben der außenpolitischen Anlehnung an die Eidgenossenschaft betrieben alle drei aufeinanderfolgenden Fürststäbte innenpolitisch eine Restrukturierung der maroden Administration und die Behebung der finanziellen Schieflage ihrer Abtei. Hierzu wurde der klösterliche Verwaltungsapparat ausgebaut und die lokalen, mündlich überlieferten Rechtsgewohnheiten mit den Lehensnehmern verschriftlicht. Die damit erzielten Verbesserungen in der Güterbewirtschaftung führten zu steigenden Einnahmen, die der Fürstabt in neue Herrschaftsrechte und in Grundbesitz reinvestierte. Ebenso wurden klösterliche Vogteirechte bestätigt oder neu erworben. Mit dem Kauf der Grafschaft Toggenburg 1468 konnten die territorialen Verluste der Appenzeller Kriege schließlich

nahezu ausgeglichen und das Herrschaftsgebiet der Fürstabtei systematisch abgerundet werden. Dass die zunehmende Verschriftlichung und Vereinheitlichung der Herrschaftstitel für die Untertanen nicht problemlos war, zeigt sich in einem Brief des Fürstabs Ulrich Rösch vom 22. Februar 1483 an all seine *geginen*, also an alle Gotteshausleuten in den Landgemeinden:

[...] *als dann unser gotzhus vil und maingerlay lechen güter hat, es sygen frye lechen oder hoffgueter, uns unwissent, ob die von uns empfangen sigen oder nit, und aber taeglich gros verendrung dar mit beschechent und fur genomen dar durch sy wol verwürckt werden und uns haym gevallen möchtind.*¹⁷

Offensichtlich sah sich der Fürstabt durch rasche Wechsel bei den Lehensnehmern, dem Wandel in der Güterstruktur und der Bewirtschaftung der Ländereien dazu veranlasst, seine grundherrlichen Rechte systematisch zu erfassen. In einer aus klösterlicher Sicht unüberschaubar gewordenen Situation sollte damit wieder Ordnung und Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Unterscheidung zwischen freien Lehen und Hofgütern, aber auch die Betonung des Heimfallanspruchs im Zweifelsfall sind deutliche Zeichen, dass es dem Kloster letztlich um die territoriale Herrschaftsverdichtung ging. Administrative Zentralisierung, Intensivierung der Verwaltungstätigkeit und konsequente Kontrolle der materiellen Rechte des Klosters, stellte die Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensnehmern auf neue Grundlagen. Mit beispielloser Systematik wurden Beweismittel aus dem Klosterarchiv herangezogen, um die rechtlichen Herrschaftstitel zu belegen und damit einerseits die eigene Rechtsstellung und Verhandlungsposition zu festigen, andererseits die wirtschaftlichen Ressourcen mit den vorhandenen Rechtstiteln optimal abzuschöpfen.¹⁸

Dieselbe Stoßrichtung wurde auch mittels Dorfrechten – so genannten Offnungen –, Landsatzungen und Landmandaten verfolgt.¹⁹ So fielen von 28 erstmaligen Offnungs-

17 Zitat aus Lehenbuch des Abts Ulrich Rösch betreffend Wil und Toggenburg (1483), Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. LA 93, fol. 1r. Siehe auch ROBINSON, Lehenwesen (wie Anm. 15), S. 2 f.; Alfred ZANGGER, Zur Verwaltung der St. Galler Klosterherrschaft unter Abt Ulrich Rösch, in: Ulrich Rösch. St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, hrsg. von Werner VOGLER, St. Gallen 1987, S. 151–178.

18 Johannes HÄNE, Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg 1489–1490 (= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 26), St. Gallen 1895, S. 9; ZANGGER, Verwal-

tung (wie Anm. 17), S. 160; BLICKLE, Rebellion (wie Anm. 3), S. 276–278. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Karin PATTIS zum Brixener Neustift in diesem Band.

19 In der rechtsgeschichtlichen Forschung der Schweiz werden jene ländlichen Rechtsquellen des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit als Offnungen bezeichnet, die zur bleibenden Klärung strittiger Rechtsverhältnisse im Bereich von Grund- und Landesherrschaft niedergelegt wurden, analog zu den Weistümern im Reich. Anne-Marie DUBLER, Art. „Offnungen“, in: HLS, online-Version vom 2.11.2011, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/>

niederschriften 23 in die Regierungszeit der Äbte Ulrich Rösch (1463–1491) und Gotthard Giel von Glattbrugg (1492–1504). Sie erfolgten nicht selten gegen heftigen Widerstand der Gemeinden, die sich in ihren überlieferten Rechten, insbesondere bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen eingeschränkt sahen.²⁰ In teilweise langwierigen schiedsgerichtlichen Verhandlungen, oder wenn das nicht zu einer Lösung führte, vor einem ordentlichen Gericht, wurden die Konflikte beigelegt. Der Charakter einer so gemeinsam getroffenen Vereinbarung zwischen Fürstabt und Gotteshausleuten wird im Formular der Öffnungstexte hervorgehoben. Denn nur zusammen konnten die Parteien die Bestimmungen *mehren oder mindern, die in ewig zitt zu halten* seien.²¹

Die Verstärkung des administrativen Zugriffs auf das fürstbäbische Territorium und die schleichende Rechtsvereinheitlichung mittels Öffnungen und Mandate veränderte auch den Charakter der Grundherrschaft. Basierte die Grundherrschaft ursprünglich auf der Verknüpfung der personellen und materiellen Beziehung zwischen Fürstabt und Gotteshausleuten, so wurden dieses ganzheitliche Gefüge je länger je differenzierter und segmentierter. Die Öffnungen fixierten zwar die Verpflichtungen des Lehensnehmers, beschränkten aber gleichzeitig auch die Verfügungsgewalt des Lehensgebers über sein Gut. Es wurde zusehends „herrschaftsneutral“, was sich in der schrittweisen Verbreitung der Rentengrundherrschaft manifestierte.²²

articles/008946/2011-11-02/ (letzter Zugriff am 20.9.2024). Öffnungen beruhen auf aktivem Konsens zwischen Herrschaft und Untertan, Landsatzungen und Landmandate verzichten im Grundsatz darauf. Denn sie enthalten gesatztes Recht, für die eine Zustimmung nicht mehr notwendig ist. BLICKLE, Grundherrschaft (wie Anm. 7), S. 179; Walter MÜLLER, Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 43), St. Gallen 1964, S. 44–50 mit zahlreichen Beispielen.

- 20 Philip ROBINSON, Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit (= St. Galler Kultur und Geschichte 24), St. Gallen 1995, S. 249. Besonders die Einschränkungen in den Holznutzungs- und Waldweiderechte sowie Jagd- und Fischereirestriktionen wurden Seitens der Gotteshausleute beklagt. Hierzu auch BLICKLE, Rebellion (wie Anm. 3), S. 268–270.
- 21 Zur Rechtsvereinheitlichung Walter MÜLLER, Landsatzung und Landmandat der Fürst-

abtei St. Gallen, zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 46), St. Gallen 1970, S. 155–163 und DERS., Öffnungen (wie Anm. 19), S. 50, der darin von obrigkeitlich initiierten „politischen Weistümern“ spricht und zahlreiche Beispiele nennt. Zitat aus Die Rechtsquellen des Kanons St. Gallen. Öffnungen & Hofrechte. 1. Teil, Bd. 1: Die alte Landschaft, bearb. und hrsg. von Max GMÜR, Aarau 1903, S. 21, Rorschach, Vertrag mit dem Stift betreffend Umgeld und Weinschenken 1494, S. 526, Niederhelfenschwil, Erneuerung der Öffnung 1495, S. 561, Niederbüren, Kundtschaft wegen der Vogtei 1492.

- 22 Alfred ZANGGER / Sebastian GRÜNINGER / Gregor EGLOFF / Bernard ANDERMATTEN / Giuseppe CHIESI, Art. „Grundherrschaft“, in: Historisches Lexikon der Schweiz, online-Version vom 01.10.2013, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008973/2013-10-01/> (letzter Zugriff am 20.09.2024); BLICKLE, Grundherrschaft (wie Anm. 7), S. 171–181.

Grundherrschaft und wirtschaftliche Spezialisierung

Wie im Süden des Reiches weit verbreitet, war auch in der Ostschweiz im 15. Jahrhundert die Rentengrundherrschaft vorherrschend.²³ Die Grundherren, in erster Linie der Fürstabt, verzichteten zusehends auf ihre Eigenwirtschaften und verliehen den Großteil ihrer Ländereien gegen Natural- und Geldabgaben zur Nutzung an Bauern. Dabei fanden mit den Zeit- und den Erblehen zwei unterschiedliche Rechtsformen Anwendung. Insbesondere bei langfristigen Lehensverhältnissen, primär bei den Erblehen, führte dies zu eigentumsähnlichen Rechten, die den Bauern eine hohe Verfügungsgewalt über ihr Land verlieh und den herrschaftlichen Zugriff sukzessive schwächte. Neben der freien Nutzung konnten die Lehen so innerhalb der Familie vererbt oder geteilt werden. Diese Form des Nutzungseigentums erlaubte es aber auch, Teile der Güter als Unterlehen zu veräußern oder zu verpfänden.²⁴ Daraus ergab sich, dass die grundherrschaftlichen Lehensformen sehr verschieden sein konnten. Auf der einen Seite bestand eine Lehensbeziehung mit dem Fürstabt, auf der anderen Seite durch Unterleihen auch mit städtischen Institutionen wie dem Heiliggeistspital und dem Dominikanerinnenkloster St. Katharinen, die ihrerseits Güter oder Teile davon in Unterleihe weitergaben.²⁵

Im Gegensatz zur traditionellen Lehensvergabe und Agrarpolitik des Fürstabts, die stark herrschaftlich motiviert war, verfolgten die städtischen Grundherren dezidiert ökonomische Interessen und förderten über Kredite die Kommerzialisierung und regionale Spezialisierung der Agrarproduktion. Der topographischen Situation entsprechend entwickelte sich eine differenzierte Agrarstruktur. Im voralpinen Gelände von Appenzell wurde Milch- und Viehwirtschaft, im Rheintal vornehmlich Weinbau und im Flachland der Alten Landschaft Mischwirtschaft mit Getreideanbau und Textilproduktion betrieben. Zwar konnte mit dieser Diversifikationsstrategie das Risiko witterungsbedingter Ertragseinbußen verringert werden. Die Kehrseite der Medaille war jedoch, dass die spezialisierten Pächter durch die Aufgabe der Subsistenzwirtschaft in eine doppelte Ab-

23 Stefan SONDEREGGER, Aktive Grundherren und Bauern. Beziehungen zwischen Herren und Bauern im wirtschaftlichen Alltag im 14. bis 16. Jahrhundert, in: Landwirtschaft und Dorfgesellschaft im ausgehenden Mittelalter, hrsg. von Enno BÜNZ (= Vorträge und Forschungen 89), Ostfildern 2020, S. 213–250; BLICKLE, Grundherrschaft (wie Anm. 7), S. 171 f.

24 Peter LIVER, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 65 (1946), S. 329–360, hier S. 330, hat dafür den Begriff Nutzungseigentum geschaffen. Liver argumentiert zudem,

dass sich dadurch, dass Bauern ihr Lehensgut nicht nur vererben, sondern auch veräußern konnten, das Genehmigungsrecht der Grundherren zu einem Vorkaufsrecht gewandelt hatte; ebd., S. 340. BLICKLE, Grundherrschaft (wie Anm. 7), S. 188 argumentiert, dass die Erbfähigkeit der ländlichen Gesellschaft das ältere Prinzip des Erbrechts des Grundherrn allmählich verdrängte.

25 Rezia KRAUER, Die Beteiligung städtischer Akteure am ländlichen Bodenmarkt. Die Region St. Gallen im 13. und 14. Jahrhundert, Zürich 2018.

hängigkeit gegenüber ihrem Grundherrn gerieten. Einerseits waren sie nun auf den Zukauf von Nahrungsmitteln angewiesen, andererseits verschuldeten sie sich langfristig für die Aufrechterhaltung ihrer spezialisierten Betriebe.²⁶

Für Produzenten und Verkäufer, die regelmäßig Überschüsse erzielten, bot der städtische Markt attraktive Absatzmöglichkeiten. Die Schwachstelle dieser Marktbeziehungen war, dass Güter des täglichen Bedarfs, die nicht mehr selbst produziert wurden, beispielsweise Getreide, zu den entsprechenden Marktkonditionen eingekauft werden mussten. Ernteeinbußen oder Totalausfälle, wie sie in den Jahren zwischen 1480 und 1525 witterungsbedingt gehäuft auftraten, führten zu einer hohen Preisvolatilität bei Gütern der Grundversorgung und damit zu erhöhten Ausgaben bei gleichbleibenden oder sinkenden Einnahmen auf Seiten der Bauern.

Die Funktionsfähigkeit dieses mehrstufigen Lehenssystems basierte auf einem grundsätzlichen Konsens zwischen Lehensherr und Lehensnehmer über die Ausgestaltung der Nutzungsrechte und der damit verbundenen Abgaben. Schwierig und damit konfliktträchtig wurde die Situation dann, wenn Abgaben an den Grundherrn gestundet und Darlehen für das Bestreiten des Lebensunterhalts aufgenommen werden mussten. Dies veränderte zwangsläufig die Beziehung zwischen Grundherrn und Bauern, die sich oft über Jahre hinweg verschuldeten. Zwar gewährten die Herren pragmatisch Abgabenerleichterungen, aber nur partiell. Drückend blieb die Agrarverschuldung, bei der die Last der Schuldzinsen die Höhe der Feudalabgaben übersteigen konnte.²⁷

Bäuerliche Verschuldungen waren wohl kaum alleiniger Auslöser der Bauernunruhen, sondern Wesenselement einer spezialisierten, marktorientierten Landwirtschaft und somit weit verbreitet.²⁸ Kamen aber weitere Faktoren wie wetterbedingte Ernteaus-

26 Stefan SONDEREGGER, Verschlechterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen als Ursache für bäuerliche Beschwerden, dargestellt am Beispiel Oberschwabens und der Ostschweiz am Vorabend des Bauernkriegs, in: Akteure des Bauernkriegs im deutschen Südwesten. Motive – Strategien – Kommunikation – Lernerfahrung, Tagungsband Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur, hrsg. von Sigrid HIRBODIAN, Sabine HOLTZ und Edwin Ernst WEBER [im Druck]. Die landwirtschaftliche Spezialisierung und Marktorientierung führte zu einer wirtschaftlichen Komplementarität der verschiedenen Regionen. In den mehrheitlich auf Viehwirtschaft und Weinbau spezialisierten Gebieten musste nun zu Marktpreisen Getreide zugekauft werden. Ebenso mussten Kredite für Dünger, Rebstecken oder Vieh aufgenommen werden,

die mit den in Zukunft erwarteten Gewinnen zurückbezahlt werden sollten. Damit waren das ohnehin schon knappe Kapital langfristig gebunden. HOLENSTEIN, Bauern (wie Anm. 9), S. 3.

27 Ulrich PEISTER / Peter RIEDER, Art. „Agrarverschuldung“, in: Historisches Lexikon der Schweiz, online-Version vom 17.07.2013, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013914/2013-07-17/> (letzter Zugriff am 20.9.2024).

28 Vgl. dazu auch Stephan NICOLUSSI-KÖHLER, Bäuerliche Abgaben und Verschuldung als Beweggrund der Bauernunruhen in Tirol an der Wende vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Bauernkrieg im Vergleich: Tirol und Thüringen, hrsg. von Erika KUSTATSCHER und Thomas T. MÜLLER, Innsbruck 2024, S. 143–166 [im Druck]. Vgl. dazu auch den Beitrag von Karin PATTIS in diesem Band.



Abb. 2: Ein typisches Beispiel für die wirtschaftliche Spezialisierung ist die St. Galler Leinwandproduktion. Während die Landbevölkerung im Umland den Rohstoff Flachs anpflanzte, bearbeitete und verwebte, wurden die Tücher in der Stadt durch Bleichen veredelt und anschließend international vermarktet. In diesem Produktionszyklus spielte die Stadt nicht nur eine aktive Rolle in der Endbearbeitung, sondern trat auf dem Land gleichzeitig als Kredit- und Auftragsgeber auf. Flachs röste, lavierte Federzeichnung, Ostschweiz um 17. Jahrhundert (Kantonsbibliothek St. Gallen, VS 46d/1.3).

fälle, Konjunkturschwankungen und kriegerische Auseinandersetzungen dazu, war die Schuldenlast ein Brandbeschleuniger, der die Lage rasch ins Unkontrollierbare eskalieren ließ. Denn der ländlichen Bevölkerung fehlten die notwendigen Ressourcen, um die Schuldenlast in vertraglich geforderter Frist abzuführen. Die Jahre zwischen 1480 und 1525 waren in Mitteleuropa von feuchtem und kaltem Wetter insbesondere in den Sommermonaten geprägt, was vielerorts zu erheblichen Verzögerungen in den Fruchtfolgen führte.²⁹ Die schlechten Witterungsverhältnisse in Kombination mit großen Ertragseinbußen führten in eine ökonomische Krise in der Landwirtschaft, in der viele Bauernfamilien weder ihre Abgaben an die Grundherrschaft noch ihre Schuldzinsen

29 Rüdiger GLASER, *Klimageschichte Mitteleuropas, 1200 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen*, Darmstadt 2008, S. 70 f.

begleichen konnten. Das fragile Gleichgewicht der Beziehung zwischen Lehensnehmer und Lehensgeber war dadurch nachhaltig gestört. Darauf hatte bereits Marc Bloch hingewiesen, als er den bäuerliche Ressourcenkonflikt als systembedingtes Phänomen des Feudalismus mit dem Streik der Arbeitnehmer im Kapitalismus gleichsetzte.³⁰

Ist die Überlieferung normativer Quellen des Klosters St. Gallen dicht, so sind Rechnungsbücher und Verzeichnisse der Einkünfte nur fragmentarisch überliefert. Deshalb können keine verlässlichen Aussagen über die effektiven Einkünfte des Klosters beziehungsweise über die Höhe der Abgabe der ländlichen Bevölkerung gemacht werden.³¹ Diese Lücke vermag teilweise der Blick in das städtische Verwaltungsschriftgut zu schließen. Denn in den seit 1442 überlieferten Pfennigzinsbücher und den Rheintaler Schuldbüchern des städtischen Heiliggeistspitals wurden nicht nur die vordefinierten Sollzinsen, sondern auch die effektiven jährlichen Abgaben erfasst. Zweck dieser Bücher war, eine aktuelle Kontrolle über die Zinseingänge und die Ausstände, also Schulden der Bauern, zu gewährleisten.³²

Auffällig ist, wie flexibel sich das Heiliggeistspital bei Missernten gegenüber seinen Pächtern zeigte. Abgaben wurden gestundet, Saatgut auf Kredit vergeben und Naturalabgaben in andere Agrarprodukte oder in Geldzahlungen umgewandelt. Verschuldung und damit Abhängigkeit des Pächters gegenüber dem Grundherrschaft scheint nicht die Ausnahme, sondern die Regel gewesen zu sein. Umgekehrt fußte die Beziehung zwischen städtischer Grundherrschaft und Landbevölkerung, abgesehen von der logistischen Abhängigkeit der Stadt vom Land, auf einem situativ angepassten kaufmännischen Aushandeln der Pachtzinsen. Stabile, langfristige Stadt-Land-Beziehungen scheinen den städtischen Institutionen wichtiger gewesen zu sein als eine maximale Gewinnausbeute, dies auch im Hinblick auf einen Kapital- und Investitionsschutz.³³

30 Marc BLOCH, *Les caractères originaux de l'histoire rurale française*, Paris 1988 [Original Oslo 1931], S. 200 f. *Aux yeux de l'historien, qui n'a qu'à noter et à expliquer les liaisons des phénomènes, la révolte agraire apparaît aussi inséparable du régime seigneurial que, par exemple, de la grande entreprise capitaliste, la grève*. Vgl. auch Werner RÖSENER, *Schwerpunkte, Probleme und Forschungsaufgaben der Agrargeschichte zur Übergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: *Landwirtschaft und Dorfgesellschaft* (wie Anm. 23), S. 404–436, hier S. 405.

31 Roger SABLONIER / Alfred ZANGGER, *Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen im Stiftsarchiv St. Gallen*, Zürich 1989.

32 Pfennig- und Grundzinsbücher des Heiliggeistspitals von 1442–1872, Stadtarchiv St.

Gallen, Spitalarchiv, A 1–204; Alte Rheintaler Schuldbücher von 1434–1625, ebd., C 1–51. Stefan SONDEREGGER, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz* (= *St. Galler Kultur und Geschichte* 22), St. Gallen 1994, S. 48–54.

33 Stefan SONDEREGGER, *Das erste Zinsbuch: Spiegel von Wirtschaft und Gesellschaft im Spätmittelalter*, in: *St. Katharinen – Frauenkloster, Bibliothek, Bildungsstätte – gestern und heute*, hrsg. von Katrin EBERHARD, Ursula HASLER u. a., Herisau 2013, S. 121–137. In den Zinsbüchern des Klosters St. Katharinen finden sich immer wieder mehrjährige Entschuldungspläne für ihre Pächter, wie das Beispiel eines gewissen Geisers auf dem Hof Eglisrütli zwischen 1488–1492 zeigt. Nicht nur wurde Geiser ein

Der Rorschacher Klosterbruch 1489: eine Zäsur in der fürststädtischen Stabilisierungspolitik

Die Beziehungen zwischen Fürstabt und seinen Untertanen wurden bereits lange vor dem Bauernkrieg immer wieder auf die Probe gestellt. Eine eigentliche Zäsur war jedoch die Erstürmung und Zerstörung des neuerrichteten Klosters in Rorschach im Sommer 1489. Dadurch erhielt der lang schwelende Konflikt zwischen der Fürstabtei St. Gallen und ihren Untergebenen eine neue Qualität. Analog zu den Appenzeller Kriegen anfangs des Jahrhunderts waren daran Appenzeller, Stadt-St. Galler und Rheintaler Truppen beteiligt, nicht jedoch Untertanen aus der Alten Landschaft.³⁴

Auch hier war das Motiv zunächst wirtschaftlicher Natur. Seit 1480 strebte der Fürstabt danach, im verkehrstechnisch günstig gelegenen Rorschach am Ufer des Bodensees ein Wirtschafts- und Verwaltungszentrum zu errichten. Dafür wurde ein großzügig konzipierter Neubau geplant. Das Kloster St. Gallen sollte ebenfalls ausgebaut werden, jedoch nur noch als Wallfahrtsort und liturgischer Hauptsitz dienen. Der damit verbundene drohende Umzug des Hauptmarktes von St. Gallen nach Rorschach und damit einhergehend der Verlust der zentralörtlichen Funktion stellte eine ernstzunehmende Bedrohung für eine immer selbstständiger agierende Stadt dar. Denn der Markt war ein vitaler Faktor für den überregionalen Handel mit Leinwand und damit für die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Stadt St. Gallen. Als trotz Verhandlungen zwischen Stadt und Fürstabt in Rorschach weitergebaut wurde, folgte die Zerstörung des fast fertiggestellten Klosters durch die Stadt St. Gallen und durch das Land Appenzell.³⁵

Trotz des offensichtlichen Rechtsbruchs durch die Stadt St. Gallen und durch das Land Appenzell geschah zunächst einmal nichts. Die unterschiedlichen Positionen der eidgenössischen Stände verhinderten eine sofortige Bestrafungsaktion, wie dies die vier

Teil seiner Soll-Abgaben von Dinkel gestundet, sondern er durfte stattdessen Holz liefern. Die so aufgelaufenen Schulden konnten dann, falls die Ernte wie geplant ausfiel, innerhalb von vier Jahren beglichen werden. Zinsbuch des Klosters St. Katharinen 1482–1497, Stadtarchiv St. Gallen, Altes Stadtarchiv, Band 482, S. 102. Siehe auch Stefan Wyss, *Die Höfe des Klosters St. Katharinen in St. Gallen, eine Analyse der Kornzinsbücher von 1480–1505 und 1520–1527*, Liz.-Arbeit Universität Zürich 2014, S. 8 und S. 48–50.

34 ROBINSON, Fürstabtei (wie Anm. 20), S. 248. Grundlegend HÄNE, Klosterbruch (wie

Anm. 18) und mit neuem Quellenmaterial Dominic MÜLLER, *Die Stadt St. Gallen und der Rorschacher Klosterbruch 1489*, Liz.-Arbeit Universität Zürich 2016, S. 195–197.

35 Eine Liste der entstandenen Schäden findet sich in: *Kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen (1360–1490)* von einem unbekanntem Conventualen, besonders der Klosterbruch zu Rorschach, mit darauf bezüglichen Verträgen und Liedern, hrsg. von Josef HARDEGGER (= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 2), St. Gallen 1863, S. 70–81; zu den handschriftlichen Schadenslisten MÜLLER, *Klosterbruch* (wie Anm. 34), S. 17–24.



Abb. 3: Ikonographie des Rorschacher Klosterbruchs in der Eidgenössischen Chronik des Luzerner Diebold Schilling (1513): Die fürstbätischen Untertanen werden hier als Soldaten eines geordneten Heers dargestellt und nicht als marodierender Bauernhaufen, der ein Kloster verwüstet. Die Banner im Vordergrund geben Auskunft über ihre Herkunft aus Appenzell und der Stadt St. Gallen. Auf beiden Feldzeichen ist der Bär aus der Gallus-Sage auf weißem Grund abgebildet. Im Unterschied zum Appenzeller Bären trägt der Stadt-St. Galler Bär jedoch eine goldene Halskrause als Wappenbesserung und Differenzierungsmerkmal (Diebold Schilling-Chronik 1513, Eigentum Korporation Luzern, Standort: ZHB Luzern Sondersammlung, S 23 fol., S. 304, URL: <https://www.e-codices.unifr.ch/de/kol/S0023-2/304/0/>).

Schirmorte gefordert hatten.³⁶ Stattdessen wurde versucht, durch Verhandlungen die Situation zu bereinigen. Je länger diese dauerten und je weniger sich eine Lösung abzeichnete, desto brisanter wurde die Lage. Denn in der Zwischenzeit hatte sich die Mehrzahl der Gotteshausleute der Alten Landschaft ebenfalls den Protesten gegen den Fürstabt angeschlossen. Dabei ergriffen sie die Gelegenheit, die strittigen Punkte, welche bereits bei den Verhandlungen über die Offnungen für Diskussionen gesorgt hatten, erneut zur Disposition zu stellen. So erregte die Umwandlung von Freihöfen in Hofgüter, wodurch diese mit einer Handänderungsgebühr (Ehrschatz) belegt wurden, leibherrliche Auflagen bei Erbschaften, insbesondere dem Besthaupt, Holznutzungsbeschränkungen sowie Jagdverbote Anstoß.³⁷ Letztlich richteten sich sämtliche Beschwerden im Grundsatz gegen *all nüwerungen und beschwerden, wie die uff uns unzhar gewachsen und wider unser frihait und alt harkomen sind, abzustellen*.³⁸

Trotz der aufgeheizten Situation brach der Widerstand Ende Februar 1490 gewaltlos in sich zusammen, als eidgenössische Verbände vor der Stadt St. Gallen aufmarschierten und die bedingungslose Kapitulation forderten. Das Strafurteil der Schirmorte vom 7. Mai 1490 traf die drei aufständischen Parteien Stadt St. Gallen, Alte Landschaft und das Land Appenzell empfindlich.³⁹ In getrennten Regelungen wurden ihnen neben Schadenersatzleistungen weitere Strafen auferlegt, von denen die eidgenössischen Schirmorte, aber auch die Abtei profitierten. Die von den Untertanen bekämpften Regelungen wurden vollständig restauriert. Wesentliche Punkte waren die Verpflichtung zum Neuempfang der Lehen sowie die summarische Bestätigung der Freiheiten und Privilegien der Gotteshausleute durch den Fürstabt. Schwerer aber wog die politische Entmündigung und die indirekte Rechtsverweigerung bei Klagen gegen den Abt. So wurden Versammlungen in der Alten Landschaft ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Abtes, seines Hofmeisters oder der vier Schirmorte verboten. Die Gemeindeverfassungen blieben zwar um der Funktionsfähigkeit willen bestehen. Allerdings durfte die Land-

36 BLICKLE, *Rebellion* (wie Anm. 3), S. 230–234 und FRANZ, *Bauernkrieg* (wie Anm. 3), S. 5–8 erwähnt den zum selben Zeitpunkt schwelende Stadt-Landkonflikt in Zürich, den sogenannten Waldmann-Handel, der mitverantwortlich war für die verzögerte Reaktion der Eidgenossen.

37 Auszug aus dem Zürcher Ratsmanual vom 7. September 1489, ediert in HÄNE, *Klosterbruch* (wie Anm. 18), S. 254 f., Beilage Nr. 25.

38 Schreiben der Gotteshausleute vom 2. November 1489 ediert in HÄNE, *Klosterbruch* (wie Anm. 18), S. 230, Nr. 5. BLICKLE, *Rebellion* (wie Anm. 3), S. 230 deutet an, dass sich die Proteste auch gegen die Herrschaft des Fürst-

abtes richteten. Werden die kursorisch überlieferten Klagen der Gotteshausleute mit den Beschwerden gegen die Offnungen verglichen, so bewegen sich beide im traditionellen Rahmen agrarischer Konflikte. Nichts weist darauf hin, dass ein Systemwechsel gefordert wurde. ROBINSON, *Fürstabtei* (wie Anm. 20), S. 265 Anm. 78.

39 Strafurteil vom 7. Mai 1490 in Walter MÜLLER, *Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen*, 1. Teil: *Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen*, 2. Reihe, Bd. 1: *Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft*, Aarau 1974, S. 269–275; BLICKLE, *Rebellion* (wie Anm. 3), S. 231 f.

schaft in Form einer Landsgemeinde als politische Versammlung der Landleute nicht mehr zusammentreten.

Nach dem Rorschacher Klosterbruch blieb das Territorium der Fürstabtei die nächsten Jahrzehnte von weiträumigen Konflikten verschont. Kleinere Auseinandersetzungen um die Waldnutzung, Fischerei und Jagdrechte oder Lehensabgaben wurden mehrheitlich zwischen der Abtei und einzelnen Gemeinden ausgetragen und fanden jeweils eine schiedsgerichtliche Einigung.⁴⁰

Der Bauernkrieg im fürststäbtischen Territorium

a) Traditionelle Muster der Konfliktführung

Die allgemeine Unzufriedenheit über Abgaben und Dienste gegenüber dem Kloster schwelte seit der Niederlage von 1490 weiter, hatte aber nicht mehr zu größeren Zusammenrottung der Stadt St. Gallen und den umliegenden Gemeinden geführt. Erst die Reformation, welche von Zürich Richtung Ostschweiz schwappte, öffnete erneut alte und neue Konfliktfelder. So wurden die Zehntverweigerungen in der Zürcher Landschaft im Sommer 1523, die Wädenswiler Revolte im Januar 1524 und der Ittinger Klostersturm im Juli 1524 genaustens verfolgt, hatten aber keinen Einfluss auf das Verhalten der St. Galler Gotteshausleute.⁴¹ Erst durch die süddeutschen Bauernproteste um die Jahreswende 1524/25 angestachelt, formierten sich die Gemeinden der fürststäbtischen Landschaft erstmals wieder gemeinsam und erstmals wieder seit dem Rorschacher Klosterbruch. Johannes Kessler (1502/03–1574), einer der bedeutendsten zeitgenössischen Chronisten des Bauernkrieges, beschrieb die Situation in seiner zwischen 1527 und 1542 entstandenen *Sabbata* folgendermaßen:

Wie nu an allen enden clag entstuend under den buren wider ire oberkaiten der beschwerden halb, sind doch die underthonen des gottzhus zuo Sant Gallen in beradtschlagung gangen, ob sy der beschwerden, so ungrund [= unbegründet] von den abbtten vernaher uff sy geladen, mochtend entlediget werden, fiengend zuoglich an, ire zins, zechenden und fassnacht hennen unlustig, etliche gar nit, on witer beschaid, ze geben.⁴²

40 Zu den Folgen des Rorschacher Klosterbruchs und zu weiteren, kleineren Konflikten mit einzelnen Gemeinden bis 1525 ROBINSON, Fürstabtei (wie Anm. 20), S. 250–255; MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 39), S. XXIII.

41 Zu den einzelnen Stadt-Land Konflikten in Zürich und der gemeinen Herrschaft Thurgau Peter KAMBER, Reformation als bäuerliche Revolution. Bildersturm, Klosterbesetzung und

Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525), Zürich 2010, darin zur Zehntverweigerung, S. 102–107, zur Wädenswiler Revolte, S. 260–281, zum Ittinger Klostersturm, S. 282–315.

42 Johannes KESSLER, *Sabbata*. Mit kleineren Schriften und Briefen, unter Mitwirkung von Emil EGLI und Rudolf SCHOCH hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902, S. 358.

Damit wies Kessler auf zwei Punkte hin. Einerseits verknüpfte er die Situation im Reich direkt mit derjenigen in St. Gallen. Demnach waren seiner Meinung nach nicht innenpolitische Streitigkeiten, sondern äußere Einflüsse Auslöser der Proteste gegen den Fürstabt. Andererseits gab er Auskunft über die Methoden des Widerstands. So verweigerten die Gotteshausleute ihre durch Grund- und Leihherrschaft begründeten Abgaben wie Ehrschatz, Zehnten und Fastnachtshühner.⁴³ Beide Erklärungen werfen Fragen auf. Denn der Widerstand brach nicht erst mit den Protesten nördlich des Bodensees aus, sondern war – wie zuvor gezeigt – eine Konstante im Verhältnis zwischen Fürstabt und Untertanen. Insbesondere bei Verhandlungen zur Anpassung der Offnungen war es regelmäßig zu Streitigkeiten gekommen. Außerdem begannen die Auseinandersetzungen auf der Zürcher Landschaft einige Jahre früher, führten aber zu keiner nennenswerten Reaktion in St. Gallen. Dies ist insofern erstaunlich, da St. Gallen enge wirtschaftliche, politische und im Zuge der Reformation auch religiöse Verbindungen zu Zürich hatte.

Auch die beanstandeten Abgaben waren kein neues Phänomen, gewannen aber im Gefolge der Reformation neue Virulenz. Bereits in den Beschwerden von 1489 bezogen sich von fünfzehn Regionalklagen drei Artikel auf den Ehrschatz. Zwar waren ursprünglich nur Erblehengüter, deren Abgaben fixiert waren und nicht der Konjunktur angepasst werden konnten, ehrschatzpflichtig. Ab Mitte des 15. Jahrhunderts wurden tendenziell aber auch kurzfristig verliehene klösterliche Eigengüter wie Erblehen behandelt und mit dem Ehrschatz belegt. Dies ist aus der Perspektive des Klosters einsichtig, bildeten doch die Handänderungsgebühren, welche um 1500 etwa 15–20 % des Verkehrswerts ausmachten, eine bedeutende Einnahmequelle. Deshalb war es aus der Sicht des Fürstabtes nur konsequent, dass jede Gelegenheit ergriffen wurde, Erblehen in fürstabtische Eigengüter umzuwandeln und damit die herrschaftliche Abhängigkeit zu verstärken.⁴⁴

43 BLICKLE, *Rebellion* (wie Anm. 3), S. 232 f. folgt Kesslers Argumentation. Zum Ehrschatz ebd., S. 264–266. Siehe auch Peter BLICKLE, *Deutsche Untertanen, ein Widerspruch*, München 1981, S. 94 f. Dort entwickelt der Autor ein fünfstufiges System eines ländlichen Konfliktverlaufs, der in groben Zügen auch den Eskalationsstufen in St. Gallen entspricht. Es beginnt mit Beschwerden der Gotteshausleute. Wenn der Fürstabt nicht darauf eingeht, wird in der zweiten Phase der Huldigungseid und allfällige strittige Abgaben wie Fastnachtshühner oder Dienste verweigert. Wird immer noch nicht auf die Beschwerden eingegangen, streben die

Untertanen in der dritten Phase ein Verfahren vor einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht an. Bei nochmaliger Weigerung seitens der Herrschaft wird der Druck durch die Androhung von Gewalt in einer weiteren Phase erhöht. Ob es dann in Phase fünf zum bewaffneten Aufstand kommt oder nicht, hängt von den politischen Rahmenbedingungen, aber auch von deeskalierenden Maßnahmen von beiden Konfliktparteien ab.

44 Zum Ehrschatz, dessen prozentuale Höhe und zur Abgabepflicht BLICKLE, *Rebellion* (wie Anm. 3), S. 266 f.; MÜLLER, *Offnungen* (wie Anm. 19), S. 65–67.

Mit der Reformation wurde auch die Zehntfrage zu einem erstrangigen Politikum. Zwar hatte es schon zuvor Diskussionen um die Zahlung des Zehnten, dessen Einziehung bzw. dessen Verweigerung gegeben. Dies waren aber isolierte Streitigkeiten gewesen. Eine neue Dimension erhielt der Zehnt nun, da sich Sozialproteste mit religiösen Argumenten verbanden. Der Boykott des Zehnten wurde zum Teil als Instrument verwendet, um die Pfarrwahl in der Gemeinde zu beeinflussen. Solche Abgabeverweigerungen dürfen aber nicht nur als antiklerikales Zeichen interpretiert werden.⁴⁵ Denn durch den Verkauf oder die Verpachtung von Zehntrechten waren diese nicht mehr ausschließlich kirchliche Abgaben. Ein Boykott konnte also unterschiedliche Zehntherren wie Ammänner in den Gemeinden oder das St. Galler Heiliggeistspital treffen. In diesem Fall war das Ziel der Abgabeverweigerung, Neuverhandlungen über die Abgabemodalitäten zwischen Zehntherr und Zehntgeber zu lancieren.⁴⁶ Hier scheint das Heiliggeistspital gemäß den Pfennigzinsbüchern durchaus offen für flexible Lösungen gewesen zu sein. Formulierungen wie *git gewonlich* oder auch die Möglichkeit, Getreide durch etwas anderes *waz da vom ertrich uferstat* zu ersetzen, wie im Hof Engelswil bei Herisau, deuten darauf hin. Schließlich musste bei allfälligen Änderungen der Bodennutzung, wie in Lengwil bei Arbon, die Zehntabgaben neu verhandelt werden, *Ob ain bitzi oder ain infang beschäch in den zelgen, das sol sich och verzehenden*, ohne jedoch den Zehnten grundsätzlich in Frage zu stellen.⁴⁷

Und schließlich wurde auch immer wieder um die Abgabe der Fastnachtshenne gestritten. Dieses Huhn war wohl in den meisten Fällen ökonomisch verkraftbar. Es war aber als jährlich wiederkehrender Rekognitionszins ein typisches Symbol der persönlichen Unfreiheit. Wer die Fastnachtshenne seinem Herrn gab, anerkannte seinen eigenen Status als Untertan des Lehensgebers. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass der Fürstabt darauf bestand und diese Abgabe immer wieder in seinen Landsatzungen und in den Schiedssprüchen rechtlich bindend festschreiben ließ.⁴⁸ Und auch das städtische Heiliggeistspital war von solchen Abgabeverweigerungen von Fastnachtshühnern nicht gefeit, wie das Beispiel des Rheintaler Bauern Uli Ditzli im Jahr 1448 zeigt. So ist im Schuldbuch

45 KAMBER, Reformation (wie Anm. 41), S. 102–107.

46 ROBINSON, Fürstabtei (wie Anm. 20), S. 251 f. mit Beispielen aus den Gemeinden Oberdorf und Geiserwald; Alfred ZANGGER, Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Zürich 1991, S. 594–596.

47 Älteres Pfennigzinsbuch 1442–1444, Stadtarchiv St. Gallen, Spitalarchiv, A 3, fol 23r und 90r. Siehe dazu Stefan SONDEREGGER, Landwirt-

schaft auf dem Papier und in der Praxis, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, hrsg. von Carola FEY und Steffen KRIEB (= Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 249–270.

48 Landsatzung 1468, Art. 13, S. 8; Landsatzung 1498, Art. 13, S. 14; Schiedsspruch Oberamt 1525, Art. 2, S. 164–167 in MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 39); MÜLLER, Offnungen (wie Anm. 19), S. 48 f.

vermerkt, dass er und einige weitere Bauern die Fastnachtshenne *non vult dari*, also nicht geben wollten.⁴⁹

b) Neue Methoden der Eskalation

Bewegten sich die Beschwerden, aber auch die Widerstandsstrategien der Untertanen bislang in den geordneten, traditionellen Bahnen, so wurden um die Jahreswende 1524/25 auch neue Methoden der Konfliktführung angewendet.

Bereits Ende Januar ersuchte der St. Galler Fürstabt die eidgenössischen Schirmorte auf Basis des Burg- und Landrechts darum, Anfang März einen Rechtstag in Rapperswil zu organisieren. Der Gedanke dahinter war mehrteilig. Der schwelende Konflikt zwischen ihm und seinen Untertanen, der durch die Entwicklungen im Reich zusätzliche Nahrung erhalten hatte, sollte in geordnete Bahnen gebracht werden. Der Rechtstag, der als eidgenössisches Schiedsgericht ausgestaltet war, sollte als Ventil dienen, um den angestauten Druck abzubauen.⁵⁰ Durch diesen Weiterzug des Konflikts auf die eidgenössische Ebene sollte aber auch der Kreis der Involvierten vergrößert und allfällige Verhandlungen in die Länge gezogen werden. Damit konnte der Fürstabt Zeit gewinnen, um auf der ihm vertrauten eidgenössischen Ebene Allianzen zu seinen Gunsten zu schmieden. Dass mit den Gemeinden des Ober- und Unteramts getrennt verhandelt werden sollte, war ebenfalls Teil dieser Verzögerungstaktik. Außerdem bot die Fraktionierung der Landschaft den Vorteil, allfällige Koalitionen untereinander zu verhindern.⁵¹

Dieses Vorgehen war vollumfänglich von Erfolg gekrönt. Trotz der sich lang hinziehenden Verhandlungen hielten sich alle Beteiligten an die gewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln. Zwar wurde durch gezielte Sticheleien wie dem Angriff auf fürstäbtische Beamte oder der Zerstörung eines klösterlichen Weinkellers die Möglichkeiten der Eskalation ausgelotet, dienten aber letztendlich wohl vor allem auch dazu, den Druck für die Fortführung des Schiedsgerichts hoch zu halten. Keiner der Beteiligten machte aber Anstalten, aus dem laufenden Verfahren auszusteigen oder als *Ultima Ratio* die Flucht in die Gewalt zu suchen. Dies ganz im Gegensatz zu den zeitgleich stattfindenden Er-

49 Altes Rheintaler Schuldbuch 1444–1447, Stadtarchiv St. Gallen, Spitalarchiv, C2, fol 31v; Stefan SONDEREGGER, Gegen die Leibeigenschaft: Die Reformation als Bauernrevolte, in: Reformation findet Stadt, hrsg. vom Stadtarchiv und der Vadianischen Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, red. von Rezia KRAUER und Nicole STADELMANN, St. Gallen 2017, S. 56 f. (online verfügbar: URL: https://stadtarchiv.ch/inhalt/Stadtarchiv_Reformation_findet_Stadt.pdf).

50 Marcel SENN / Elisabetta FIOCCHI, Art. „Schiedsgericht“, in: HLS, online-Version

vom 21.6.2021, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009602/2021-06-21/>; Andreas WÜRGLER, Art. „Tagsatzung“, in: HLS, online-Version vom 25.9.2014, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010076/2014-09-25/> (letzter Zugriff jeweils am 20.09.2024).

51 BLICKLE, Rebellion (wie Anm. 3), S. 232–234; MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 39), S. XXIII–XXVII; Hans NABHOLZ, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524–25, Bülach 1898, S. 79–91.

eignisse in den Landgrafschaften Stühlingen und Hegau oder im Fürststift Kempten.⁵² Der geplante und angekündigte Rechtstag in Rapperswil musste mehrmals verschoben werden, bis sich Ende März Vertreter des Ober- und Unteramts vollkommen unvorbereitet und ohne Verhandlungsmandat nach Rapperswil begaben. Erst Anfang Mai hielten die Untertanen des Fürststifts schließlich zwei Landsgemeinden in Lömmenschwil ab, an denen sie ihre Beschwerden zusammentrugen, welche zwei Monate später in Rapperswil verhandelt werden sollten.⁵³

Während noch über Verfahrensfragen und schriftliche Vollmachten in Form sogenannter Gewaltbriefe verhandelt wurde, kam es zu zwei bemerkenswerten Zwischenfällen: Beschränkten sich die Gotteshausleute bisher auf die Abfassung von Beschwerdeschriften und Abgabeverweigerungen, wählten also einen allgemein akzeptierten Weg des formalisierten Widerstands, so wendeten sie nun auch physische Gewalt an. Dabei ging es jedoch nicht darum, die Verhandlungen zu torpedieren oder gar abubrechen, sondern diese mit symbolträchtigen, kontrollierten Gewaltakten in der Schwebe zu halten.⁵⁴ Bemerkenswert ist, dass sich in beiden Fällen die Stadt St. Gallen mehrheitlich passiv verhielt und sich so vor einer eindeutigen Positionierung zu Gunsten des Fürststifts oder der Gotteshausleute drückte.

Ende Januar 1525 – just in dem Moment als der Fürststift die Schirmorte um ein Schiedsgericht bat – traten Vertreter des Klosters vor den städtischen Rat. Im Namen von Christoph Winkler, langjährigem äbtischen Rechtskonsulent, baten sie darum, dass dieser von seinem Wohn- und Amtshaus in Tablat, einer Siedlung im städtischen Umland, aber unter fürststäbtischer Hoheit, in die Stadt ziehen dürfe, da er schon mehrmals bedroht worden sei. Als Vertreter des Abtes hatte Winkler seit Jahren zahlreiche Öffnungen und Verträge zu verantworten und wurde deshalb von den Gotteshausleuten als Symbol der als negativ empfundenen intensivierten Herrschaftsverdichtung der Fürststifts abgenommen. Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen verwehrten ihm diesen Wunsch jedoch.⁵⁵

Als die Spannungen nördlich und südlich des Bodensees zunahmen, beschloss die Stadt am 7. April 1525, sich unter keinen Umständen in den Konflikt hineinziehen zu lassen. Dies umfasste einen dekretierten, aber nicht aktiv verfolgte Schutz geistlicher Güter und

52 MAYENBURG, *Recht* (wie Anm. 6), S. 200–207, mit den genannten Beispielen. In den erwähnten Gebieten wurde ebenfalls zunächst der außerordentliche Rechtsweg durch ein Schiedsgericht des Schwäbischen Bundes beschritten. Trotz monatelanger Verhandlungen scheiterten jedoch sämtliche Versuche, die Streitigkeiten beizulegen.

53 BLICKLE, *Rebellion* (wie Anm. 3), S. 233; ROBINSON, *Fürststift* (wie Anm. 20), S. 251–253.

54 MAYENBURG, *Recht* (wie Anm. 6), S. 184 f.; ROBINSON, *Fürststift* (wie Anm. 20), S. 258–261.

55 Ratsprotokoll 1525, Stadtarchiv St. Gallen, Eintrag zum 29. Januar, S. 100. Die Ereignisse um Christoph Winkler hat bereits KESSLER, *Sabbata* (wie Anm. 42), S. 359–361 beschrieben. Siehe auch NABHOLZ, *Bauernbewegung* (wie Anm. 51), S. 80–82.

des fürstbätischen Personals sowie ein Verbot, sich mit der Landschaft zu verbrüdern. Dazu sollte auch noch die Verteidigungsbereitschaft in der Stadt erhöht werden – im Fall aller Fälle. Eigentlich handelte es sich um ein Stillhalteabkommen.⁵⁶

Möglicherweise waren die Erinnerungen an das Scheitern des Rorschacher Klosterbruchs noch allzu präsent, oder die städtische Obrigkeit räumte dem Aufstand der Landschaft eine zu geringe Erfolgsaussicht ein, insbesondere da sich dieses Mal die Appenzeller und Rheintaler ebenfalls heraushielten. Aus Sicht der städtischen Obrigkeit wollte man aber auch verhindern, dass sich Leute aus der Landschaft mit eventuell aufstandswilligen Stadtbürgern verbündeten. Denn dies hätte nicht nur die Selbstständigkeit der Stadt gegenüber dem Fürstbistum gefährdet, sondern auch den seit 1523 begonnenen, kontrollierten Übergang der Stadt zur Reformation in Fragen gestellt.⁵⁷ Dies war wohl der vordergründige, politische Grund. Ein weiterer und wohl ebenso wichtiger Grund war, dass die Stadt und damit insbesondere ihre Institutionen – allen voran das städtische Heiliggeistspital – ihr ökonomisches Rückgrat, sei es nun Flachs für die Leinwand oder aber Nahrungsmittel für die eigene Versorgung und den städtischen Markt, nicht gefährden wollten.⁵⁸ Die Stadt befand sich in einer kniffligen Lage, da sie die eigenen Interessen, die sie auf dem Land hatte, nicht gefährden wollte. Sie war im typischen Dilemma zwischen Positionierung und Neutralität.

Welche Wirkung der Ratsbeschluss hatte, zeigte sich bereits zwei Tage später am Palmsonntag, den 9. April. Wiborada Mörli, die Vorsteherin der unmittelbar vor der Stadt liegenden Beginenklause St. Leonhard, berichtet in ihrer tagebuchartigen Erinnerungsschrift eindrücklich, wie mehrere hundert Männer und einige Frauen ihr Haus stürmten, die Vorräte und wohl auch einen Teil des Archivs plünderten. Dass physische Gewalt nicht ausschließlich von Männern ausging, sondern auch Frauen sowohl als Täterinnen wie auch als Opfer daran beteiligt sein konnten, darauf wies Wiborada Mörli ebenfalls hin:

56 Ratsprotokoll 1525, Stadtarchiv St. Gallen, Eintrag zum 7. April, S. 106: *1. Das niemand beim closter, nonnehuser noch gäistlicher kein schaden noch unbillichs zufüg, weder mit wort noch mit werk. 2. Ob jendert ein sturm oder gschray ussgiang dz iederman in der statt blib, niemand daruff noch für die gricht lauff[...]. 4. Das jederman gerüst sig mit schue und waffen ouch die puchsenschützen mit bulver, staine unnd allen dings grüst sye.*

57 Reformation findet Stadt (wie Anm. 49), S. 9–16.

58 Stefan SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Spezialisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, in: Zwischen Land und Stadt, Wirt-

schaftsverflechtungen von ländlichen und städtischen Räumen in Europa 1300–1600, hrsg. von Markus CERMAN und Erich LANDSTEINER (= Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2009), Innsbruck 2010, S. 139–160; DERS., Städtisches Geld regiert auf dem Land – die Territorialpolitik der Reichsstadt St. Gallen im Vergleich mit Zürich, in: Reichsstadt und Geld. 5. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 27. Februar bis 1. März 2017, hrsg. von Michael ROTHMANN und Helge WITTMANN (= Studien zur Reichsstadtgeschichte 5), Petersberg 2018, S. 201–228, hier S. 216–220.

Und fiellent uber die Mur in, und do zerstieß der Otmar Lütte das Hoff Tor zuo dem Ersten. Do kam wol II hunnder Man in Gartten, und do zer stießent sy die Huß Tur an Mitten an zway. Wie man inen Recht gebotten hat, do fiellent sy so wüttent in das Huß, als ob an Bluotz Tropf der Erbermd nit in enne wer. Sy handleten unß und wollten uber alle Schloß. [...] Do lut aine Sturm, do wol III hundert Man da waren und me den LX Wiber. Do wolten sy zuo eßen und [...] zuo trincken han, do kunndent wir nit gnuog uß dem Ker tragen mit Gelten und Amer. Sy fiellent selb in Ker und wollten die großen Ker Tür zerstoßen und den Win uß lon, do sp[rachen wir]: Wir wend uch gnuog gen, non schutenn in nit uß. Also weret es wol II Stund, das sy im Huß wuotten wie die truncken Main, als sy warent.⁵⁹

Bemerkenswert ist hier wieder die Reaktion der städtischen Obrigkeit, die sich zunächst passiv verhielt. Erst als die Schwestern den städtischen Rat um Hilfe baten, wurde dem Treiben Einhalt geboten. Der Unterbürgermeister und Joachim von Watt, genannt Vadian, tauchten vor dem Kloster auf und überredeten die Randalierer nach Hause zu gehen. Der St. Galler Humanist und Mediziner bekleidete zu diesem Zeitpunkt kein städtisches Führungsamt, war aber trotzdem die zentrale Figur der Reformationsbefürworter in der Stadt und im Rat. Wiborada Mörli nennt ihn in ihrem Bericht despektierlich *doktor Watter*, eine Verniedlichungsform seines Familiennamens von Watt. Ob sie damit seine Reformationsbemühungen indirekt kritisierte oder damit andeuten wollte, dass er hinter dem Anschlag auf St. Leonhard stecken könnte, muss offenbleiben.

Auch Christoph Winklers Befürchtungen bewahrheiteten sich wenige Wochen später, trotz des dekretierten städtischen Schutzstatus. Wenige Wochen nach dem Zwischenfall in St. Leonhard versammelte sich Ende April eine Gruppe Gotteshausleute und schlug vor seinem Haus mit Stangen, Spiessen, Trommeln und Pfeifen Lärm, ehe sie das Gebäu-

59 Wiborada MÖRLI, Bericht über das Frauenkloster St. Leonhard in St. Gallen, VadSlg Ms 195, S. 15; Claudia SUTTER, Städtische Klöster werden überfallen. Wiborada Mörli verteidigt die Schwestern von St. Leonhard, in: Reformation findet Stadt (wie Anm. 49), S. 64 f. Freie Übersetzung des Autors: „Und sie fielen über die Mauer und Othmar Lütte zerstieß das Hof-tor als erster. Da kamen wohl 200 Männer in den Garten und zerstießen die Haustür mitten entzwei. Als man ihnen mit einer Klage drohte [*Recht gebotten hat*], fielen sie so wütend in das Haus, als ob kein Blutstropfen Erbarmen in ihnen wäre. Sie misshandelten uns und woll-

ten überall hinein [*uber alle Schloß*]. Jemand läutete Sturm, als gegen 300 Männer da waren und mehr als 60 Frauen. Sie wollten zu essen und zu trinken, doch wir konnten nicht genug aus dem Keller [*Ker*] hinaustragen mit Zubern [*Gelten*] und Eimern [*Amer*]. Sie drangen selber in den Keller ein und wollten die große Kellertür zerstoßen und den Wein (aus den Fässern) fließen lassen, da sprachen wir: Wir wollen euch genug (Wein) geben, doch schüttet ihn nicht aus. Es dauerte [*weret*] wohl zwei Stunden, wie sie im Haus wüteten wie betrunkene Männer [*truncken Main*], was sie ja waren.“



Abb. 4: Das Nonnenhaus zu St. Leonhard, Lithographie von Johannes Tribelhorn, um 1800 (Stadtarchiv St. Gallen, Vadianische Sammlung VadSlg GS O 2 D/9).

de stürmte.⁶⁰ Winkler, der so etwas erwartet hatte, versteckte sich in einem Zwischenraum im Zimmerboden. Die Eindringlinge richteten daraufhin großen Schaden an mit „Plündern, Brechen, Zerreißen, Trinken und Prassen nach Kriegsrecht“ und nützten dabei die Gelegenheit, Winklers Bücher, Briefe und weitere Dokumente zu vernichten.⁶¹ Auch der durch den Abt aufgebotene eidgenössische Schirmhauptmann konnte dem Treiben kein Ende bereiten und wurde mit groben Reden und Todesdrohungen weggeschickt. Schließlich wurde Winkler durch Zufall entdeckt, als einer der Randalierer seine Hellebarde in den Boden stieß. Erst nachdem der Fürstabt anbot, Winkler den Prozess zu machen, ließen die Gotteshausleute ihn frei. Der Prozess fand vier Monate später statt, Winkler wurde von allen Beschuldigungen freigesprochen und die Tablater mussten für den Schaden aufkommen.⁶²

60 Allein hierbei handelt es sich bereits um einen bewussten Verstoß gegen geltende Gesetze. Hierzu grundlegend Erich STROCKMANN, *Trommeln und Pfeifen im deutschen Bauernkrieg*, in: *Der arme Mann 1525. Volkskundliche Studien*, hrsg. von Hermann STROBACH, Berlin (Ost) 1975, S. 309–340.

61 KESSLER, *Sabbata* (wie Anm. 42), S. 196 f. und Ildefons VON ARX, *Geschichte des Kantons St. Gallen*, Bd. 2, St. Gallen 1813, S. 495 f.

62 NABHOLZ, *Bauernbewegung* (wie Anm. 51), S. 83 f.

Deeskalationsinstrumente: Landsgemeinde des Ober- und Unteramtes in Lömmenschwil und Rapperswiler Schiedsprüche

Anfang Mai hielten die Untertanen des Fürstabts nach längeren Verzögerungen je eine separate Landsgemeinde für das Ober- und das Unteramt in Lömmenschwil ab, bei der sie ihre Beschwerden zusammentrugen, die zwei Monate später in Rapperswil vor den eidgenössischen Schirmorten verhandelt werden sollten.⁶³

Sie formulierten in 16 Punkten Beschwerden und Wünsche an ihren Herrn, den Abt von St. Gallen:⁶⁴

1. Willkürliche Gefangensetzung bei leichten Vergehen wolle man nicht mehr dulden.
2. Abschaffung des Todfalls und anderer leibherrlicher Abgaben wie der „Fasnachts-hühner“.
3. Abschaffung der Handänderungsabgabe, das heisst des Ehrschatzes.
4. Zu große Belastungen mit Lehensverpflichtungen sollen nicht mehr toleriert werden.
5. Kriegskosten soll die Herrschaft gleich wie andere zahlen.
6. Es soll jeder auf seinem Boden ein Gewerbe wie Badstube, Metzgerei, Bäckerei, Schmiede oder anderes bauen dürfen.
7. Der Abt solle in Zukunft uneheliche Kinder nicht mehr beerben können.
8. Jagd- und Fischereirecht für alle.
9. Kein Vorrang des Abtes gegenüber anderen Gläubigern bei Schuldrückzahlungen.
10. Der Abt soll für die Ausgaben für die Gefangennahme von Schuldnern aufkommen.
11. Bussen sollen von allen, Vermögenden und Unvermögenden, bezahlt werden.
12. Abschaffung des kleinen Zehnten.
13. Wichtige Landesgeschäfte soll der Abt nur noch im Einverständnis seiner Untergebenen abschließen können.
14. Die Untergebenen sollen ohne Erlaubnis Versammlungen abhalten können.
15. Frondienst sollen nur noch gefordert werden können, wenn dieser mit schriftlichen Beweisen eingefordert werden kann.
16. Ausschankrecht für alle, ohne dafür bezahlen zu müssen.

63 Beschwerden von Lömmenschwil, in: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528. Der amtlichen Abschiedsammlung, Bd. 4, Abt. 1a, bearb. von Johannes STRICKLER, in: Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede (ASEA), Brugg 1873, Nr. Nr. 258, S. 610–612.

64 Zitiert nach Ernst ZIEGLER, Zur Geschichte von Stift und Stadt St. Gallen. Ein historisches Potpourri (= Neujahrsblatt des historischen Vereins 143), St. Gallen 2003, S. 26 f. Original in den eidgenössischen Abschieden, ASEA (wie Anm. 63), Nr. 264, S. 629–635.

Werden die einzelnen Klagen der Gotteshausleute betrachtet, fallen zwei Dinge auf. Im Gegensatz zu den gleichzeitig entstandenen Zürcher Gravamina fehlen hier religiöse Forderungen wie Verkündigung des Gottesworts oder freie Pfarrwahl vollständig.⁶⁵ Vielmehr sind sie nahezu identisch mit denjenigen, welcher bereits vor dem Rorschacher Klosterbruch 1489 formuliert wurden. Es sind politische und wirtschaftliche Beschwerden, deren gemeinsame Nenner der periodisch auftretende Widerstand gegen die Intensivierung der fürststädtischen Herrschaftsansprüche war.

Der Kern der Beschwerden betraf, wenn sie nach größeren Sach Gesichtspunkten abstrahiert werden, die Leibeigenschaft wie Todfall, Fastnachtshuhn, Frondienst, Erbfähigkeit unehelicher Kinder; dann die grundherrliche Ehrschatzpflicht, die an die Landesherrschaft gerichtete Forderung nach Wirtschafts- und Versammlungsfreiheit sowie schließlich die kirchliche Zehntpflicht.⁶⁶ Auch hier stand die Stadt St. Gallen abseits und beteiligte sich nicht an der Landsgemeinde. Einige Ammänner jedoch, die ihre Gemeinde als Inhaber der Niedergerichtsbarkeit dort vertraten, waren reiche Stadtbürger und brachten damit auch die städtischen und wohl auch persönlichen Interessen ein.⁶⁷

Schiedsverfahren hatten einen formalen Ablauf, auf den sich die verschiedenen Parteien zuvor geeinigt hatten. Zunächst wurden die eidgenössischen Schirmorte als Schiedsrichter bestimmt, die dann wiederum mit einem Anlassbrief die Konfliktparteien verpflichteten, die getroffenen Entscheide zu akzeptieren. Anschließend wurden die Verhandlungsführer der Konfliktparteien bestimmt, deren Kompetenzen mittels schriftlicher Vollmacht (Gewaltbrief) definiert wurden. Die Entscheide des Schiedsgerichts wurden letztlich in Form eines Schiedsspruchs beurkundet, wie dies am 17. Juli für das Oberamt und am 21. Juli für das Unteramt gemacht wurde. Beide Schiedssprüche sind bis auf einige lokale Besonderheiten über weite Strecken im Aufbau und Inhalt identisch. Angelehnt an das Urkundenformular werden im Protokoll zunächst die Konfliktparteien aufgezählt und danach der Anlass des Streits umschrieben. Der Kontext widmet sich den verschiedenen Standpunkten der Parteien, die in formalisierter Form als Rede und Gegenrede detailliert aufgelistet werden. Den Schluss bildet der jeweils entsprechende Schiedsspruch. Im Eschatokoll werden dann noch die Beglaubigungsmittel erwähnt und die Urkunde datiert. Die Aussagekraft solcher Urkunden liegt auf den formalen und materiellen Aspekten des Verfahrens. Sie sind aber kein Protokoll der mündlichen Verhandlungen.⁶⁸

65 KAMBER, *Reformation* (wie Anm. 41) gibt zahlreiche Beispiele für die Verkündigung von Gotteswort und für die freie Pfarrwahl. Siehe auch EIKE WOLGAST, *Pfarrerwahl und Klosterexistenz in Bauernkriegsprogrammen 1525*, in: Thomas Müntzer im Blick. Günter Vogler zum 90. Geburtstag, hrsg. von Marion DAMMASCHKE und Thomas T. MÜLLER, Mühlhausen 2023, S. 83–103.

66 BLICKLE, *Rebellion* (wie Anm. 3), S. 262 f.; DERS., *Grundherrschaft* (wie Anm. 7), S. 178.

67 ROBINSON, *Fürstabtei* (wie Anm. 20), S. 278–292 mit zahlreichen Beispielen.

68 ROBINSON, *Fürstabtei* (wie Anm. 20), S. 256 f.; MAYENBURG, *Recht* (wie Anm. 6), S. 176–193.

Die Ursache des Konflikts wird in der Einleitung mit den Begriffen *Spēn*, *Zwitracht* und *Irrung* knapp umschrieben und, als Zielsetzung des Verfahrens entweder die „Gütlichkeit“, also eine Einigung oder, wenn dies nicht möglich war, ein rechtmäßiges Urteil benannt:

Ufsöllich vilfaltig anrűfen und nach vil handlung so haben unser herren und obern einen tag gen Rapperschwil angesehen und gsetzt, den och beiden parthigen verkűndt und uns mit vollem gwalt darauf abgefertgot, söllich spēn, zwitracht und irrung, so zwűschen obgemelten parthigen sich haltend, in der gűtlichkeit (sover es móglich) hinzelegen, wo es aber in der gűtikeit nit mőchte sin, demnach das recht darumb ze sprechen und ergon ze lassen.⁶⁹

Dass der Fürstabt bereits vor dem eigentlichen Schiedsgerichtverfahren seit Januar hinter den Kulissen mit den Schirmorten verhandelte, darauf deuten die bemerkenswerten Unterschiede zwischen den schriftlich formulierten Klagen der Gotteshausleute und den in den Schiedssprüchen protokollierten Standpunkten der Parteien hin. Ein weiteres Dokument, das als Ratschlag des Fürstabts bezeichnet wird, listet die Haltung des Fürstabts zu den einzelnen Klagepunkten der Gotteshausleute auf. Da Abt Franz Gaisberger seine Abtei in den Verhandlungen selbst vertrat, war dieser Ratschlag als Merktzettel gedacht, in dem exakt definiert wurde, auf welche Punkte einzugehen und welche aus der Verhandlung auszuschließen seien, sowie welche rechtlichen Beweismittel vorzulegen sind.⁷⁰

Die Gotteshausleute des Oberamts begannen ihre Argumentation mit dem Rückgriff auf das Heilige Gotteswort und damit auf der Basis reformatorischer Glaubensüberzeugungen. Ihr zentraler Punkt war dabei, dass die ihnen auferlegten Bürden und Lasten nicht legitimiert und deshalb zu hinterfragen seien:

Zum allerersten, so die gotzhuslűt und ire machtboten begerten und ein gűtlich anmuten und frag zu unserm gnedigen herren von Sant Gallen tűten, ob sin gnad si wellte lassen bliben bi dem heiligen gotswort, dem evangelium, bi der heiligen geschrift und bi der gűtlichen warheit, und das sin gnad desglich si bi dem selben geleben, anhangen und nachkomen sollten und wellten, was mit der heiligen geschrift und mit dem heiligen gotswort mőge war gemacht werden und si nit von dem selben ze trengen.⁷¹

Dieses Argument ließ der Fürstabt nicht einmal ansatzweise gelten. Nicht über Theologie, sondern ausschließlich über Gesetze und Verträge würde er verhandeln:

69 MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 39), S. 155.

70 Ebd., S. 156 Anm. 1 und S. 162 Anm. 7 zum Ratschlag, Original im Stiftsarchiv St. Gallen, Band 100, fol. 10–21.

71 Ebd., S. 160.

Uf das unser gnediger herr von Sant Gallen die antwurt gab, söllich anzug nem in frömbd, angesehen das er nit vertaget und darumb hie sig, von des heiligen evangeliums und geistlicher dingen wegen und vom cristenlichen globen ze disputieren, sonder allein den gotzhus lüten uf ir vermeint beschwärden und clagen ze antwurten.⁷²

Damit war die Verhandlungsstrategie vorgegeben. Da göttliches Recht von vornherein abgelehnt wurde, mussten sich die Beschwerdeführer auf Altes Herkommen und Billigkeit, Kundschaften und Zeugenaussagen berufen. Nur in Ausnahmefällen konnten einzelne Gemeinden rechtsgültige Dokumente vorweisen, die ihre Privilegien belegten. Häufiger mussten die Gotteshausleute einräumen, dass die schriftlichen Beweisstücke die Position des Fürstabs unterstützten. In diesem Argumentationsnotstand blieb ihnen nur noch übrig, die Legitimität der vorgelegten Beweisstücke in Zweifel zu ziehen, indem sie auf den Entstehungszusammenhang hinwiesen oder den Beleg nicht wortwörtlich, sondern im übertragenen Sinn interpretierten. Demgegenüber argumentierte Franz Gaisberger mit *brief und sigel*. Die Aufhebung der Todfallabgabe und der Fastnachts- henne wurde mit der Begründung abgelehnt:

Unser gnediger herr von Sant Gallen [habe] offnungen, instrument und spruchbrief [...] und besonder der vertrag und berichtsbrief [...] in welhen allen gar luter ustruckt würt, das die gotzhuslüt den fal und die vasnachthennen schuldig syen.⁷³

Auch die Aufhebung der umstrittenen Ehrschatzpflicht wies der Fürstabs kategorisch zurück, die *wie von alterhar und wie dann des gotzhus spruch, vertrag, brief und sigel, och urbar und lebenbücher uswissen.⁷⁴* Brief und Siegel, also die schriftliche, beglaubigte Urkunde, wurde damit zur allgemeinen Formel für sämtliche Rechtsansprüche und Herrschaftstitel, die das Kloster für sich reklamierte.

Fischfang und Waldnutzung

Aufschlussreich in diesem Zusammenhang waren die Argumente und Gegenargumente bezüglich des Fischfangs, sind sie doch typisch für die Frage der freien Ressourcennutzung. Denn die Fischerei war sowohl für den Eigengebrauch als auch für den Handel von Bedeutung.⁷⁵

72 Ebd., S. 160.

73 Ebd., S. 167.

74 Ebd., S. 169.

75 Hermann HEIMPEL, Fischerei und Bauernkrieg, in: Festschrift für Percy Ernst Schramm zu sei-

nem siebenzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet, Bd. 1, hrsg. von Peter CLASSEN und Peter SCHEIBERT, Wiesbaden 1964, S. 353–372.

Die Gotteshausleute beriefen sich zunächst auf die göttliche Schöpfungsordnung, denn:

*Dwil alle thier uf erden und der fisch im wasser von Gott dem allmechtigen zuo nutz und ufenthalt dem mentschen gemein geschaffen, so vermeinten die gotzhuslüt, das einem herren von Sant Gallen nit gezim noch zuostand, inen söllichs zuo verbieten.*⁷⁶

Außerdem hätten die Bodensee-, Thur- und Sitteranrainer seit alters her das Privileg, dort zu fischen, wo ihre Güter an die Gewässer anstießen. Auch hier berief sich der Fürstabt zunächst auf *etlich privilegia und frihaiten von keiser und künigen*, um anschließend auf *alten bruch und harkommen* zu verweisen. Das erste Argument betonte die Dignität des Ausstellers und erhob den Fischfang zum königlich verliehenen Regalrecht. Die zweite Begründung lehnte der Fürstabt bei seinen Untertanen grundsätzlich ab, ließ sie aber in diesem speziellen Fall für sich selber zu. Denn seit Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Fürstäbte die Fischereiordnungen stetig verschärft, so dass in der Landsatzung von 1498 unter Bußandrohung selbst der Bodensee zum exklusiven klösterlichen Schutzgebiet erhoben worden war.⁷⁷

Die Waldnutzung war ebenfalls ein permanenter Zankapfel zwischen dem Kloster und den Untertanen und manifestierte sich in zahlreichen lokalen und regionalen Beschwerden. Die Bedeutung des Waldes als Energieträger, Baustofflieferant und als landwirtschaftliches Nutzgebiet kann für diese Zeit nicht hoch genug eingeschätzt werden.⁷⁸ Es ist deshalb nicht weiter erstaunlich, wenn die Untertanen auf obrigkeitliche Einschränkungen der Holznutzungsrechte sensibel reagierten. Im Gegensatz zur Fischerei weigerte sich der Abt jedoch, die Holz- und Waldnutzung für sein gesamtes Territorium vor den Schirmorten in Rapperswil zu regeln, obwohl die Gotteshausleute von Ober- und Unteramt diesen Punkt auch aufnehmen wollten. Stattdessen verwies der Abt auf die zahlreichen lokalen Forstordnungen und Urteile. Die Gemeinde Straubenzell in unmittelbarer Nähe der Stadt St. Gallen, aber wie Tablat bereits auf fürstabtischem Territorium, ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Holznutzungsrechte über Jahrzehnte hinweg einen Zankapfel bildeten und mit welchen Argumenten im Verlauf der Zeit operiert wurde. Bereits in den Beschwerden von 1489 hatten die Straubenzeller ihre Holznutzungsrechte für sich reklamiert, drangen aber nach der Niederlage gegen die Eidgenossen mit ihrer Forderung nicht durch.⁷⁹ Auch die 1523

76 MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 39), S. 175.

77 Ebd., S. 176 und S. 15, Landsatzung Art. 16: *Dz niemand darin vischen noch krepsen sol, an ain buoss X lib d. Och sol niemand dehain holz uf den wassern abböwen, damit man den vischen haben erzügen mögen.*

78 Stefan SONDEREGGER, Gossauer (Land-)Wirtschaft vor 500 Jahren, in: Oberberger Blätter 2008/2009, S. 109–122, zur Wald- und Holznutzung, S. 112 f.

79 HÄNE, Klosterbruch (wie Anm. 18), S. 254 f., Beilage Nr. 25.

vor den Schirmorten eingebrachte Klage gegen den Fürstabt, der den Gemeindemitgliedern die gewohnheitsrechtlichen Holzschlagrechte mit dem Argument verweigerte, der Wald sei sein Eigentum, wurde abgewiesen. Im Gegenzug bestritt der Fürstabt aber die Waldweiderechte der Straubenzeller nicht.⁸⁰ Schließlich klagten sie nochmals zwei Jahre später in Rapperswil. Diese Mal versuchten sie mit Hilfe von Zeugenaussagen auf die althergebrachten Privilegien und auf die Notwendigkeit der Holznutzung hinzuweisen:

*Jacob Mochli, hoptman zuo Strubenzell, und Michel Nistler mit bistannd der andern geginen anwältin habend für uns bringen lassen, wie das ire altfordren noch in ment-schen dächtnus die zwei höltzer, nämlich ein holtz genannt Watt, das ander holtz genannt Hätteren, gebrucht und genutzt hand zuo irem hus nach ir notturft. Darzuo hab ein jetlicher mögen darin faren und zuo der wuchen ein fuoder holtz uf den märckt füren, saltz und mel zuo kofen.*⁸¹

Auch hier, analog zur Fischereifrage, zeigte sich der Fürstabt wenig kompromissbereit. Stattdessen betonte er erneut das exklusive Eigentumsrecht an diesen Waldstücken, dass er mit einer besiegelten Urkunde belegen konnte. Neben dem berechtigten Schutz des Waldes vor Übernutzung ging das Interesse des Klosters jedoch weiter. Der Abt strebte sukzessive die rechtlich verbindliche und exklusive Verfügungsgewalt über den Wald an. Daraus leitete er dann automatisch Eigentumsrechte ab. Das damit angestrebte Ziel war neben der Nutzmaximierung dieser natürlichen Ressource auch die Herrschaftsverdichtung der Fürstabtei. Diese stufenweise Monopolisierung kann ebenfalls als Teil eines Territorialisierungsprozesses von fürststäbtischer Seite und damit als Ausbildung der Landesherrschaft gewertet werden.

Sowohl bei den Schiedssprüchen für das Oberamt als auch denjenigen des Unteramts folgten die Schirmorte mehrheitlich der Argumentation des Fürstabts. Durch die langwierigen Verhandlungen über die prozessualen Aspekte des Schiedsgerichts verpassten die Gotteshausleute letztlich das Momentum. Weder gelang es, wie beim Rorschacher Klosterbruch, die Stadt auf ihre Seite zu ziehen, noch konnten Allianzen mit der Landbevölkerung in der Nachbarschaft geschmiedet werden. Als sich die Streitparteien im Juli in Rapperswil trafen, waren die großen Schlachten im Reich bereits zu Ungunsten der Bauern entschieden worden. Für das Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen besiegelten die Schiedssprüche in Kombination mit der Landsatzung und dem Landmandat über Jahrhunderte hinaus das wechselseitige Verhältnis. Dadurch erhielten sie quasi den Charakter eines Grundgesetzes.⁸²

80 GMÜR, Rechtsquellen (wie Anm. 21), S. 273–277.

81 MÜLLER, Rechtsquellen St. Gallen (wie Anm. 39), S. 207 f.

82 Ebd., S. XXVI.

Fazit

Im Vergleich mit anderen Regionen verlief der Bauernkrieg in der St. Galler Landschaft weitgehend gewaltfrei. Einer der Gründe dafür war, dass sich sämtliche Akteure etablierter Methoden der Konfliktführung bedienten und sich dadurch nicht außerhalb geordneter Bahnen bewegten. Die Episoden mit Winkler und St. Leonhard blieben die Ausnahmen und ließen den schwelenden Konflikt nicht weiter eskalieren. Hinzu kam, dass sich an der Substanz der Beschwerden seit dem Rorschacher Klosterbruch nichts geändert hatte. Permanent wurde über die Höhe der Feudallasten und über die Nutzungsrechte von Wäldern und Gewässern gestritten. Dies auch vor dem Hintergrund witterungsbedingter Ernte- und Preisschwankungen bei Grundgütern, welche in einer spezialisierten Landwirtschaft über den Markt bezogen werden mussten.

Der Widerstand der St. Galler Gotteshausleute wurde hauptsächlich durch externe Ereignisse initiiert. In der aufgeladenen politischen Situation in der Eidgenossenschaft und im Reich erblickten die Bewohner der Alten Landschaft eine Gelegenheit, ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung mit dem Fürststab erneut zu verhandeln und dadurch zu verbessern. Mit dem durch das Burg- und Landrecht begründeten Schiedsgericht stand jedoch ein Mittel zur Verfügung, das als Ventil der Konfliktbewältigung allgemein akzeptiert war und auch dieses Mal griff. Die relativ ungebrochene Tradition des Aushandelns von Interessenskonflikten in der Alten Eidgenossenschaft legitimierte und förderte diese Art der Konsensbildung. Dies stand im klaren Gegensatz zum Reich, wo die meisten Schiedsgerichtsprozesse am Vorabend des Bauernkriegs gescheitert waren. Werden die langfristige verfolgten Zielsetzungen der verschiedenen Parteien betrachtet, so unterschiedlich diese waren, so wird deutlich, dass sich niemand einen Gewinn aus der Eskalation des Konflikts erhoffen konnte. Für die Gotteshausleute stand die fortlaufende und beharrliche Verhandlung über die freie Verfügungsgewalt über die natürlichen Ressourcen und der damit verbundenen Abgaben im Zentrum; eine Revolte hätte diese Zielsetzung nur torpediert. Sowohl für die Schirmorte als auch für die Stadt St. Gallen war die Verhinderung eines unkontrollierbaren Flächenbrands oberste Priorität. Einerseits wollten beide einen Präzedenzfall auf eidgenössischem Territorium vermeiden, zu frisch waren noch die Erinnerungen an die Wirren auf der Zürcher Landschaft und den Ittinger Klostersturm. Andererseits ging es der Stadt St. Gallen auch im Gleichschritt mit dem Schirmort Zürich darum, die Erfolge der Reformation nicht zu gefährden, sondern das Erreichte zu sichern. Dafür durfte die Machtbalance zwischen den altgläubigen und evangelischen Schirmorten nicht mutwillig aufs Spiel gesetzt werden. Und zu guter Letzt hatte auch der Fürststab kein Interesse, die Situation ohne Not eskalieren zu lassen. Einerseits wäre dadurch der anvisierte Ausbau der Landesherrschaft behindert worden, andererseits hätte der Fürststab auf fremde Exekutivorgane zurückgreifen müssen. Beides waren unkalkulierbare Risiken, die in dieser Situation nicht in Betracht gezogen wurden.

Die Reihe der „Studien zur Reichsstadtgeschichte“ wird herausgegeben vom Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte und der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung und erscheint im Michael Imhof Verlag (www.imhof-verlag.de).

Band 1

Helge Wittmann (Hg.)
TEMPI PASSATI
Die Reichsstadt in der Erinnerung
ISBN 978-3-7319-0041-2

Band 2 (*vergriffen*)

Helge Wittmann (Hg.)
REICHSZEICHEN
Darstellungen und Symbole des Reichs
in Reichsstädten
ISBN 978-3-7319-0127-3

Band 3

Thomas Lau, Helge Wittmann (Hgg.)
KAISER, REICH UND REICHSSTADT
IN DER INTERAKTION
ISBN 978-3-7319-0262-1

Band 4

Thomas Lau, Helge Wittmann (Hgg.)
REICHSSTADT IM RELIGIONSKONFLIKT
ISBN 978-3-7319-0457-1

Band 5

Michael Rothmann, Helge Wittmann (Hgg.)
REICHSSTADT UND GELD
ISBN 978-3-7319-0651-3

Band 6

Mathias Kälble, Helge Wittmann (Hgg.)
REICHSSTADT ALS ARGUMENT
ISBN 978-3-7319-0818-0

Band 7

Stefan Soderegger, Helge Wittmann (Hgg.)
REICHSSTADT UND LANDWIRTSCHAFT
ISBN 978-3-7319-0953-8

Band 8

Evelien Timpener, Helge Wittmann (Hgg.)
REICHSSTADT UND GEWALT
ISBN 978-3-7319-1099-2

Band 9

Antje Schloms (Hg.)
REICHSSTÄDTISCHE AKTEURE
ISBN 978-3-7319-1312-2

Band 10/1 (*erscheint 2025*)

Christa Bertelsmeier-Kierst, Sonja Breustedt,
Albrecht Cordes, Helge Wittmann (Hgg.)
DAS MÜHLHÄUSER RECHTSBUCH
Die Mühlhäuser Handschrift –
Faksimile und Erläuterungen

Band 10/2 (*erscheint 2025*)

Christa Bertelsmeier-Kierst, Sonja Breustedt,
Albrecht Cordes, Helge Wittmann (Hgg.)
DAS MÜHLHÄUSER RECHTSBUCH
Die Mühlhäuser Handschrift – Studien

Band 11

Olivier Richard, Helge Wittmann,
Gabriel Zeilinger (Hgg.)
KLEINE REICHSSTÄDTE
ISBN 978-3-7319-1255-2

Ebenfalls erschienen:

Peter Bühner
DIE FREIEN UND REICHSSTÄDTE
DES HEILIGEN RÖMISCHEN REICHES
Kleines Repertorium (*vergriffen*)
Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-
Stiftung Band 38
ISBN 978-3-7319-0664-3

Thomas T. Müller
MÖRDER OHNE OPFER – DIE REICHSSTADT
MÜHLHAUSEN UND DER BAUERNKRIEG
IN THÜRINGEN
Studien zu Hintergründen, Verlauf und Rezeption
der gescheiterten Revolution von 1525
Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-
Stiftung Band 40
ISBN 978-3-7319-1050-3